

Unterhaltungsplan 2018



Inhaltsverzeichnis

Seite

- Vorbemerkungen	1
- Hinweise zum Unterhaltungsplan	4
- Gewässerliste	5
- Sandfänge und Rückhaltebecken	6
- Liste der Unterhaltungsschwerpunkte	8
- Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Osnabrück mit Ausnahmeantrag	12
- Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Landkreis Osnabrück	28
- Unterhaltung der FFH-geschützten Gewässer in Stadt und Landkreis Osnabrück	56
- Einzelmaßnahmen der Gewässerunterhaltung	76

Vorbemerkungen zum Unterhaltungsplan 2018

Ein neuer Leitfaden über die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Nds.Min.Blatt Nr. 27 vom 12.07.2017) hat neue Anforderungen an Planungsverfahren und Maßnahmenausführung formuliert und erhebt den Anspruch, bei sachgerechter Anwendung im Spannungsfeld zwischen Gewässerunterhaltung und Artenschutz Rechtssicherheit vermitteln zu können. Der Versuch, bei der Erarbeitung des Unterhaltungsplanes für das Jahr 2018 bereits gem. Leitfaden zu verfahren, war noch nicht erfolgreich. Daten in erforderlicher Dichte und Aktualität waren nicht greifbar, Kapazitäten für die geforderte ausführliche intensive Zusammenarbeit von UHV und UNB waren auf beiden Seiten kurzfristig nicht verfügbar. In der Probeanwendung erwies sich der Leitfaden als noch nicht praxistauglich. Einzelne Passagen des Textes sind auch nicht vereinbar mit der Arbeit in verbandlichen Strukturen und der Zuordnung der Gesamtverantwortung für das Verbandshandeln, die sich daraus ergibt.

Im Landkreisgebiet kann sich der UHV noch bis zum 28.02.2019 auf die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vom 02.04.2015 (Az.: 7.67.31.06.04 – MU-) stützen, die Stadt Osnabrück hat lediglich Ausnahmeregelungen mit einjähriger Laufzeit herausgegeben. Im Planteil für die Stadt Osnabrück sind Antragsunterlagen enthalten, die aus Sicht des UHV den Anforderungen an Prüfung, Abwägung, Transparenz und Dokumentation für den Planungszeitraum genügen. Der Umgang mit den Schwierigkeiten, die sich aus dem Zusammentreffen von FFH-Schutz, Artenschutz und hohem Unterhaltungsbedarf einiger Gewässer ergeben, muss zwischen den Beteiligten aber erst noch weiter erprobt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass neben dem FFH-Teilplan, der im vergangenen Jahr eingeführt wurde, ein weiterer Artenschutz-Teilplan in den Unterhaltungsplan aufgenommen werden muss.

Der FFH-Teilplan blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert, um keine neuen Prüferfordernisse zu schaffen. Da der Großteil der Projekte ohnehin in Teilabschnitte mit mehrjährigen Laufzeiten aufgeteilt war, gelten für alle Maßnahmen die Feststellungen der Prüfunterlage zum FFH-Teilplan 2017 weiter. Zusätzlich zur FFH-Verträglichkeit war für die beabsichtigte Beseitigung einiger alter Weiden an der Düte in GMH-Malbergen eine Prüfung der Artenschutzkonformität erforderlich, die das Ing.-Büro Rötter vornahm. Aus Gründen des Artenschutzes war eine Reihe unwirtschaftlicher Maßnahmenmodifikationen zu fordern, die in der Gesamtabwägung zur Aufgabe des Projektes als Unterhaltungsmaßnahme führten. Die Maßnahme wurde nicht wieder aufgenommen.

Der Leitfaden über die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Nds.Min.Blatt Nr. 27 vom 12.07.2017) bezeichnet den Unterhaltungsplan als „Diskussionsgrundlage“ für artenschutzrechtliche Debatten. Diese Funktion soll der vorliegende Plan nicht erfüllen, wohl aber die folgenden:

1. Der Unterhaltungsplan zeigt die fachliche Ausgestaltung des Zusammenwirkens von Verbandsleitung und Verbandsmitgliedern: die Mitglieder haben Anspruch auf Erfüllung des festgestellten Planes, die Verbandsorganisation hat dafür Anspruch auf die Beitragsleistung der Mitglieder. Dieses Zusammenwirken ist eng an die innerverbandliche Meinungsbildung und Entscheidungsfindung gebunden. Externe Änderung des festgestellten Planes ist deshalb problematisch. Die Abwertung dieser Anspruchsgrundlage zur bloßen „Diskussionsgrundlage“ verbietet sich von selbst.
2. Die Darstellung des operativen Geschäftes im Unterhaltungsplan weist nach, dass und in welcher Weise die Verbandsaufgabe satzungsgemäß und rechtskonform wahrgenommen wird. Im Hinblick auf die Anforderungen des Artenschutzes muss der Plan noch weiter entwickelt werden. Bemühungen auf der Grundlage des Leitfadens über die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Nds.Min.Blatt Nr. 27 vom 12.07.2017) führten noch nicht zum Ziel.
3. Der Unterhaltungsplan begründet Teile des Haushaltsplanes und ist so auch ein haushaltswirtschaftliches Planungsinstrument.
4. Für die tägliche Arbeit des Bauhofes ist der Unterhaltungsplan der Arbeitsauftrag, in dem die Methodik, das Arbeitsziel und ggfls. einschränkende Randbedingungen so genau umschrieben sein sollen, dass der Arbeitserfolg prüfbar wird. Der Unterhaltungsplan soll den Anwender auch über weiter gehenden Vorbereitungs- und Abstimmungsbedarf unterrichten, der im Einzelfall auftreten und im Plan selber nicht geleistet werden kann.
5. Für die Gewässerschauen ist der Unterhaltungsplan das Dokument, dessen Vollzug geprüft und dessen Weiterentwicklung vorbereitet wird.
6. Die Schau- und Unterhaltungsordnungen des Landkreises und der Stadt Osnabrück fordern die Vorlage eines Unterhaltungsplanes für behördliche Abstimmungen, der Landkreis auch zur Wahrnehmung seiner Aufgabe als Rechtsaufsicht des Verbandes.
7. In den Unterhaltungsplan sind Hinweise aufzunehmen für die Fälle, in denen das beabsichtigte Verbandsverhalten nur auf der Grundlage behördlicher Ausnahmegenehmigungen in Einklang zu bringen ist mit Rechtsnormen v.a. des Naturschutzes. Ein besonderer Teilplan ist Grundlage für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit.

Jeder Nutzer wird also den Plan in seinem eigenen Belang möglicherweise für zu knapp gehalten, in anderer Hinsicht aber überladen finden. Das ist als Folge der zunehmenden Komplexität des Arbeitsumfeldes unvermeidbar.

Die folgenden „Hinweise zum Unterhaltungsplan“ enthalten unter „Sonstiges“ die Bemerkung, dass die Planmaßnahme „Böschungsmahd“ verbunden ist mit Arbeiten, die zur Erhaltung der Befahrbarkeit der Strecken erforderlich sind. Darunter sind Holzarbeiten und Kleinreparaturen an den Böschungen zu verstehen, aber auch Versetzen von Zäunen, Herrichten von Überfahrten usw. Diese Arbeiten wird der Verband mit besonderer Sorgfalt noch intensiver als bisher vornehmen. In einem westfälischen Nachbarverband ereignete sich im Jahr 2016 ein tödlicher Arbeitsunfall mit einer Maschine des Typs, wie sie auch beim UHV 96 eingesetzt wird, weil die Maschine auf nachgiebigem Untergrund umstürzte. Sicher befahrbare Böschungen sind Voraussetzung für die Beibehaltung der platzsparenden und wirtschaftlichen Arbeitstechnik.

13.12.2017

Hinweise zum Unterhaltungsplan

Verwendete Abkürzungen

KIGerät	kleine Geräte, z.B. Schaufel, Handsägen
KLM	kleine Maschinen; Front- oder Seitenmäher
VB	Verbandsbedienstete
GB	geringfügig Beschäftigte
RHB	Rückhaltebecken
RL	Rohrleitungen
KA	Kläranlage
es	einseitig
bs	beidseitig
aw	abschnittsweise
ws	wechselseitig
re	rechtsseitig
li	linksseitig

Sonstiges

Unter „Nr.“ ist die Kostenstelle des Gewässers oder des Gewässerabschnittes angegeben.

Ausführungszeiträume sind

bei 2maliger Mahd 02.01. – 28.02., 22.05. – 21.07. und 03.09. - 29.12.

bei 1maliger Mahd 23.07. - 01.09.

In den in der Spalte „Maßnahme“ aufgeführten Mäharbeiten sind auch die für die Befahrbarkeit der Streckenabschnitte evtl. erforderlichen Arbeiten (Holzarbeiten, Kleinreparaturen) enthalten.

Gewässerverzeichnis

Hase	39.170 m	Voxtruper Mühlenbach	1.070 m	Bever	6.270 m
Klößner-Hase	2.400 m	Rosenmühlenbach	5.110 m	Glaner Bach	11.480 m
Nette	19.540 m	Eistruper Bach	1.530 m	Rasender Boller	1.400 m
Lechtinger Bach	4.030 m	Holter Bach	1.105 m	Wipsenbach	4.010 m
Kuhkampsbach	200 m	Stockumer Alte Hase	1.430 m	Laudieker Kanal	665 m
Pyer Moorgraben	840 m	Hüppelbruchgraben	1.245 m	Kolbach	2.800 m
Bruchbach	2.350 m	Sauerbach	670 m	Remseder Bach	7.835 m
Landwehrgraben	730 m	Dratumer Bach	1.895 m	Rankenbach	4.210 m
Klusgraben	750 m	Königsbach	9.160 m	Sentruper Graben	3.005 m
Niederrieler Bach	1.800 m	Nierenbach	1.130 m	Südbach	3.530 m
Sandbach	3.055 m	Borgloher Bach	1.630 m	Siebenbach	6.273 m
Röthebach	1.300 m	Aubach	5.760 m	Freedenbach	1.300 m
Belmer Bach	9.185 m	Quatkebach	1.240 m	Linksseitiger Talgraben	5.480 m
Icker Bach	1.290 m	Düte	27.696 m	Schierloher Graben	1.900 m
Halterner Bach	1.045 m	Malberger Graben	875 m	Salzbach	4.358 m
Lüstringer Graben	245 m	Sutthausen Bach	1.060 m	Süßbach	13.970 m
Lechtenbrinkgraben	710 m	Gartmannsbach	1.727 m	Winkelsettener Graben	1.240 m
Johannesbach	2.255 m	Hischebach	1.060 m	Müschener Graben	700 m
Menkegraben	360 m	Goldbach	15.360 m	Landwehrbach	8.200 m
Wissinger Graben	1.135 m	Leedener Mühlenbach	2.565 m	Oedingberger Bach	8.720 m
Wierau	14.200 m	Höhnebach	880 m	Deslager Bach	2.930 m
Westermoorbach	5.125 m	Sudenfelder Bach	1.605 m	Dümmer Bach	6.364 m
Kleine Wierau	970 m	Wilkenbach	6.760 m	Brandesbach	2.040 m
Galbrinksbach	640 m	Heinkenbach	2.410 m	Noerenbrooker Graben	3.785 m
Wehrendorfer Bach	580 m	Holzhauser Königsbach	1.410 m	Freienhägener Graben	1.905 m
Tebbegraben	740 m	Oeseder Bach	1.620 m	Recktebach	2.990 m
Hiddinghauser Bach	5.710 m	Windchenbrinkbach	1.255 m	Kristianengraben	1.090 m
Flöthegraben	6.915 m	Breenbach	1.140 m	Dissener Bach	8.360 m
Alte Hase	4.800 m	Schlochter Bach	3.680 m	Homannbach	2.168 m
Eversbg. Landwehrgraben	2.800 m	Huller Bach	160 m		
Pappelgraben	967 m	Fiesteler Graben	845 m		
Riedenbach	1.215 m	Kollenberggraben	745 m		
Huxmühlenbach	1.460 m	Stollenbach	790 m		
Sandforter Bach	2.290 m	Krümpelgraben	773 m		

Sandfänge und Rückhaltebecken

Aufgeführt sind nur die Sandfänge und Rückhaltebecken in den Verbandsgebieten, die Teile der Gewässer II. Ordnung oder Anlagen an diesen Gewässern sind. Ihr Bestand und Betrieb wirkt sich also unmittelbar auch auf den ordnungsmäßigen Zustand der Gewässer für den Wasserabfluss aus. Sie werden deshalb von der Gewässerschau mit erfasst und hinsichtlich ihrer wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmung und Funktion beurteilt.

Die Rückhaltebecken sind in der Regel von den Anliegerkommunen eingerichtet worden als Maßnahmen zum Ausgleich einer infolge Flächenversiegelung und Einleitung von Oberflächenwasser gestörten Wasserführung. Die Gemeinden sind Betreiber der Becken und tragen gem. der Veranlagungsregeln des UHV, Ziff. 3.23, auch die durch die Beckenunterhaltung verursachten Mehrkosten, sofern sie nicht selber durch eigene mit dem UHV abgestimmte Maßnahmen die Beckenunterhaltung ausführen. Im Einzelfall sind Regelungen aus Planfeststellungsbeschlüssen zu beachten.

Die Unterhaltungszuständigkeit des UHV beschränkt sich auf Maßnahmen, die der Erhaltung der wasserwirtschaftlichen Funktion der Becken dienen und umfasst nicht die Pflege von z.B. gärtnerischen Anlagen oder Wegen, die der Erschließung der Becken für Naherholungszwecke dienen.

Einzugsgebiet der Hase

Sandfänge

Hase, 3 Sandfänge
Klöckner-Hase
Nette, 4 Sandfänge
Lechtinger Bach
Pyer Moorgraben, 2 Sandfänge
Bruchbach
Landwehrgraben
Sandbach, 2 Sandfänge
Röthebach, 2 Sandfänge
Belmer Bach, 2 Sandfänge
Icker Bach, 2 Sandfänge
Lechtenbrinkgraben
Wierau
Westermoorbach
Galbrinksbach
Hiddinghauser Bach
Eversburger Landwehrgraben
Pappelgraben, 2 Sandfänge
Voxtruper Mühlenbach
Rosenmühlenbach
Eistruper Bach
Holter Bach
Borgloher Bach
Düte
Goldbach, 3 Sandfänge
Höhnebach
Sudfelder Bach
Wilkenbach
Fiesteler Graben
Kollenberggraben
Stollenbach
Krümpelgraben
Huxmühlenbach

Rückhaltebecken

Nette, Vehrte u. Haste
Lechtinger Bach
Icker Bach
Lechtenbrinkgraben
Borgloher Bach
Gartmannsbach, 2 RHB
Goldbach
Klusgraben, 2 RHB
Pappelgraben
Riedenbach, 4 RHB
Sandforter Bach
Düte
Sutthausen Bach
Windchenbrinkbach, 2 RHB
Stollenbach

Einzugsgebiet der Bever

Sandfänge

Bever, 2 Sandfänge
Glaner Bach, 4 Sandfänge
Wipsenbach
Laudiekerkanal
Kolbach
Remseder Bach, 3 Sandfänge
Rankenbach
Sentruper Graben
Südbach, 3 Sandfänge
Siebenbach, 2 Sandfänge
Schierloher Graben
Salzbach, 2 Sandfänge
Süßbach, 3 Sandfänge
Winkelsettener Graben
Landwehrbach, 6 Sandfänge
Recktebach
Dissener Bach

Rückhaltebecken

Kolbach, 2 RHB
Remseder Bach

Freedebach
Recktebach
Dissener Bach
Südbach
Winkelsettener Graben
Süßbach

Unterhaltungsschwerpunkte

I Einzugsgebiet der Hase unterh. der Stadt Osnabrück

Gewässer	Kontrollpunkt
Pappelgraben	Hiärm-Grupe-Straße ehem. Schöpfwerk = RL
Hase	Bahnhof Neue Mühle Pernickelmühle Herrenteichstraße Kloster/Münz
Eversburger Landwehrgraben	Waldstrecke RD L 88 DB Durchlass Siedlung
Hase	Stau Pye Stau Hollage
Fiesteler Graben	Rechen am Kanal
Huller Bach	Rechen am Kanal
Stollenbach	Stadt OS = UHV 96 Ausl. RHB
Pyer Moorgraben	Boerskamp/Moorbachstr., Rechen
Lechtinger Graben	Wallenhorst-Siedlung
Nette	Bahndurchlass Vehrte RHB Vehrte Knollmeyers Mühle Oestringer Mühle (Abzweig Umflut) Kloster Nette Nackte Mühle einschl. Umflut RHB Haste Haster Mühle Düker (Ober- und Unterlauf)
Landwehrgraben	Durchlässe/Rechen
Klusgraben	Durchlässe/Rechen RHB Cloppenburger Str.
Sandbach	Icker Weg Neuer Durchlass Hühnerfarm Gartlager Weg Haster Weg RL-Einlauf KME

II Einzugsgebiet der Hase oberh. der Stadt Osnabrück

Gewässer	Kontrollpunkt
Sandforter Bach	Mühle Gut Sandfort
Huxmühlenbach	ehem. Allkauf Einleitungsstellen
Riedenbach	RHB Kinderkrankenhaus RL unterh. AWO
Rosenmühlenbach	RL Sonnensee, 2 Einläufe Rosenmühle
Holter Bach	RL
Borgloher Bach	Mühle Kölling
Hase	Suttmühle Bifurkation Wissingen/ Speckendamm Stockum
Lechtenbrinkgraben	RHB
Belmer Bach	Klärteiche Verwallung in Gretesch Schoeller Belmer Mühle
Icker Bach	RL-Einlauf RHB Ringstr. (auch Qualität)
Röthebach	Mindener Straße
Hase	DB Fledder bis Lokschuppen
Klöckner Hase	RHB Realkauf bis Brücke Magnum
Hiddinghauser Bach	Drosselbauwerk Dörmann

III Einzugsgebiet der Düte

Gewässer	Kontrollpunkt
Düte	RHB Suttmeyers Wiesen
Breenbach	oberhalb Wellendorfer Str.
Gartmannsbach	RHB Ausläufe
Oeseder Bach	Oeseder Mühle/Im Spell
Windchenbrinkbach	Schwanenteich
Düte	Einlauf Stollen Stadtwerke
Malberger Graben + Sutthausener Bach	Einlauf u. Waldstrecke/RHB
Holzhauser Königsbach	Bahndurchlass
Goldbach	RHB Im Mastbruch Dallmühle an der Bergstraße Gellenbecker Mühle
Düte	Sutthausen Dütekolk Stauden Müller Stau Bünger
Wilkenbach	RHB Hasbergen
Düte	Ziese Nieberg Brücke Attersee

IV Einzugsgebiet der Bever

Gewässer

Kontrollpunkt

Glaner Bach

Wasserteilung
Ausleitung Umflut Dallmühle

Recktebach

RL Sandkämper / Donnerbrinksweg
RHB

Kolbach

Badeanstalt
B 51
Grevemühle
RHB mit Freedenbach

Freedenbach

RHB mit Kolbach

Remseder Bach

Stau Lohmeyer
RHB

Südbach

RHB oberh. Klärwerk Hilter

Rankenbach

RL in Hilter 2 x

Dissener Bach

Heimathof Nolle, RL-Einl.
Rechen Dieckmannstraße
Stadtdurchgang
RHB
Stau Frankf. Straße

Unterhaltungsplan 2018 für die Gewässer II. Ordnung in der Stadt Osnabrück

Das Verzeichnis der gem. § 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft wurde mit Bearbeitungsstand 2017 von der Stadt Osnabrück mitgeteilt. Der Unterhaltungsplan enthält Hinweise auf Biotope, die auch Gewässer II. Ordnung umfassen oder in deren unmittelbarer Nähe liegen. Dieser Hinweis soll den Anwender veranlassen, sich mit dem Schutzgegenstand vertraut zu machen und nähere Abstimmung über die Ausführung der Gewässerunterhaltung zu suchen.

Die Verbote aus § 39 (5) Ziff.2 BNatSchG werden ausnahmslos beachtet. Überalterte Baumbestände im Stadtgebiet sind erfahrungsgemäß manchmal problematisch, v.a. im Hasepark, am Haseuferweg und an der Nette in Haste. Baumfällungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung finden wie bisher auch nur nach Einzelfallabstimmung statt.

Von den Verboten des § 39 (5) Ziff.3 („Röhrichtparagraph“) muss nach Ansicht des Verbandes in einigen Fällen in verschiedener Hinsicht abgewichen werden. Diese Abweichungen sind im Plan in der Spalte „Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung“ gekennzeichnet. Folgende Fälle und Fallkombinationen daraus sind zu unterscheiden:

- Die Mahd kann nicht abschnittsweise wechselseitig ausgeführt werden.
- Die Mahd kann die Sperrzeiten nicht einhalten.
- Bei mehrmaliger Mahd kann zwar die erste Mahd abschnittsweise wechselseitig ausgeführt werden, der Termin fällt aber in die Sperrzeit.
- Bei mehrmaliger Mahd fällt die zweite Mahd zwar nicht in die Sperrzeit, kann aber nicht abschnittsweise wechselseitig ausgeführt werden.
- Eingriffe in die Gewässersohle kommen nur an Gewässern mit Sohlschalen vor (Pappelgraben, Eversburger Landwehrgraben, Röthebach).

Die Begründung ergibt sich fast immer aus den örtlichen hydraulischen Zwängen. Bei älteren Gewässerausbauten wurde in der Regel ein dauerhaft gesicherter und an den technischen Erfordernissen ausgerichteter Unterhaltungszustand bei der Gerinneedimensionierung vorausgesetzt. Abstriche an der Unterhaltungsintensität gefährden daher an diesen Gewässern den ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss. Für die Gewässer Pappelgraben, Röthebach, Riedenbach und Krümpelgraben wurde diese Einschätzung zwischen UWB, UNB und UHV vorabgestimmt. An der Einschätzung hat sich nichts geändert. Die Anträge auf Erteilung von naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen an die UNB für die übrigen Fälle finden sich an anderer Stelle des Unterhaltungsplanes.

Anhand des Leitfadens „Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung“ vom 06.07.2017, Nds. Min.Blatt Nr. 27 vom 12.07.2017, wurde ansatzweise versucht, die Anpassung der Unterhaltungsmaßnahmen zu optimieren (Grundsätzliches zum Leitfaden s. Vorbemerkungen !). Die Kenntnis des Verbandes über besonders oder streng geschützte Arten im Arbeitsbereich ist aber noch lückenhaft. Den vorläufigen Bearbeitungsstand dokumentiert die Tabelle „Unterhaltung – Artenschutz - Biotopschutz“, in der die geplanten Maßnahmen, das Vorkommen geschützter Arten und ausgewiesene sogen. 30er Biotope an den einzelnen Unterhaltungsabschnitten zusammenstellt sind. Die Prüfung der Artenschutzverträglichkeit ist noch nicht abgeschlossen, daher ist auch noch nicht klar, in welchen Fällen artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge gestellt werden müssen. Ein Informationsaustausch und die Vertiefung der Bearbeitung zwischen UHV und UNB auch während der Planlaufzeit ist vereinbart.

Der Unterhaltungsplan für die FFH-geschützten Gewässer im Stadtgebiet befindet sich im FFH-Teilplan weiter hinten. Er wurde gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase – Bever“

Stadt Osnabrück
Fachbereich Grün und Umwelt
- Untere Wasserbehörde –
Postfach 44 60

49034 Osnabrück

Osnabrück, 13.12.2017

Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung Unterhaltungsplan 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Der Unterhaltungsverband Nr. 96 beantragt gem. § 39 (5) BNatSchG und § 4 (3) der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter und dritter Ordnung für das Gebiet der Stadt Osnabrück, für die nachfolgend aufgelisteten Gewässer Ausnahmen von den Verboten des § 39 (5) Ziff.3 BNatSchG zuzulassen. Ob in jedem der aufgeführten Fälle überhaupt Röhrriecht im Sinne des BNatSchG betroffen ist, bitte ich von dort festzustellen.

Dieser Antrag wird der Praxis der Vorjahre folgend gestellt. Der UHV bittet aber um Würdigung der Mitteilung des Landkreises Osnabrück: „Einer Befreiung von dem in § 39 Abs.5 BNatSchG verankerten Verbot bedarf es nicht, da die beabsichtigten Maßnahmen Ihres Verbandes gemäß § 39 Abs.5 BNatSchG von den Verboten ausgenommen sind.“ (LK Osnabrück, Az.: 7.67.31.06.04 –Mu- vom 02.04.2015).

An hydraulisch besonders hoch belasteten Gewässerabschnitten sieht der Verband die Notwendigkeit, das Gewässerprofil 2 x jährlich vollständig von Aufwuchs zu räumen. Die Funktionsfähigkeit einleitender Kanalnetzabschnitte und/oder die Hochwassersicherheit angrenzender Siedlungen hängen davon ab. Im Sonderfall der Klöckner Hase geschieht die 2-malige Räumung zur Sicherung des gewässerökologisch erforderlichen Mindestzuflusses. Eine Absenkung der Intensität der Arbeiten (wechselseitig-abschnittsweise o.ä.) oder die Verschiebung in den Winter hält der Verband nicht für vertretbar. In einigen Fällen findet die Mahd auch vor dem 15.07. statt. Eingriffe in die Gewässersohle werden nur an Gewässern

vorgenommen, deren Sohle mit Sohlshalen ausgelegt ist (Pappelgraben, Eversburger Landwehrgraben, Rößebach) Diese intensivste Form der Unterhaltung betrifft

- die Klöckner Hase im Abschnitt zwischen Hase und Rößebach
- den Sandbach im Abschnitt zwischen Einlauf der Rohrleitung KME und Sandfang Haster Weg
- den Rößebach zwischen Bahn und Belmer Straße
- den Lechtenbrinkgraben zwischen Bahn und RHB
- den Eversburger Landwehrgraben zwischen Bahn und Atter Straße
- den Pappelgraben
- den Huxmühlenbach bei Fa. Egerland
- die Düte in Hellern zwischen Umfluter Peters und Brücke Nieberg
- den Lüstringer Graben und
- den Voxtruper Bach

An folgenden Gewässern ist die 2-malige Mahd erforderlich, es kann aber von der vollständigen Beseitigung des Aufwuchses zumindest bei der ersten Mahd abgesehen werden. Der erste Durchgang fällt aber in die Sperrzeit des „Röhrichtparagrafen“ und begründet so den Ausnahmetatbestand für

- die Hase zwischen DB-Brücke Fledder und Stadtgrenze zu Bissendorf
- den Belmer Bach zwischen Hase und Stadtgrenze zu Belm

Nicht an allen Gewässern, an denen eine einmalige Mahd für ausreichend erachtet wird, kann der Unterhaltungseingriff in den Winter verschoben werden, so dass in der Sperrzeit des „Röhrichtparagrafen“ gearbeitet werden muss. Dies betrifft:

- die Hase zwischen Düte und Ahlstrom (zwischen Grenze Wersen und Ahlstrom zusätzlich beidseitig vollständige Mahd)
- den Eversburger Landwehrgraben zwischen DB-Kreuzung und Wersener Straße

Der Anforderung, abschnittsweise wechselseitig zu arbeiten, kann an 2 Gewässern nicht entsprochen werden, weil die Gewässerstrecken so kurz sind, dass abschnittsweise wechselseitiges Vorgehen völlig unwirtschaftlich wäre. Dies sind

- der Klusgraben unterhalb Sulinger Straße auf 100 m
- den Lechtenbrinkgraben zwischen RHB und Rohrleitung auf 50 m

II.

Der Verband beantragt die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG.

Grundlage der beantragten Ausnahmegenehmigungen ist das Ergebnis der Abwägung gem. Leitfaden über die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Nds.Min.-Bl. Nr. 27 vom 12.07.2017). Die Bearbeitung und Abstimmung mit der UNB war bei Redaktionsschluss für den Unterhaltungsplan noch nicht abgeschlossen, wird aber fortgeführt mit dem Ziel, zu Arbeitsbeginn 2018 rechtssicher vorgehen zu können. Analog wird im Landkreis Osnabrück verfahren.

Beigefügt ist die auf die Unterhaltungsabschnitte bezogene tabellarische Zusammenstellung der Unterhaltungsmaßnahmen, der Vorkommen geschützter Arten und der kartierten sogen. 30er Biotope. Diese Tabelle wird Grundlage der artenschutzrechtlichen Abwägung sein.

Beispielhaft ist in den folgenden Absätzen der verbandliche Abwägungsprozess und die sich daraus ergebende Modifizierung der Unterhaltungspraxis für einzelne geschützte Arten dokumentiert. Verfahren und Darstellung sind noch nicht abgestimmt und werden weiter ausgearbeitet.

1.1 Gebänderte Prachtlibelle an der Hase in Lüstringen

Leitfaden, Schritt 1: Der UHV beobachtet in Lüstringen am Haseabschnitt zwischen der BAB 33 und der Sandforter Straße regelmäßig zahlreiche Individuen der Gebänderten Prachtlibelle (*calopteryx splendens*).

An diesem Gewässerabschnitt findet eine erste abschnittsweise wechselseitige Mahd noch vor dem 15.07. eines jeden Jahres statt, wobei im jeweils bearbeiteten Abschnitt bisher auch der Böschungsfuß mit gemäht wurde. Eine zweite, dann beidseitige Böschungsmahd findet im Spätherbst statt. Eingesetzt wird ein Großböschungsmäher mit Messerbalken und Bandrechen. Es gibt keinen Unterhaltungseingriff unterhalb des Wasserspiegels.



Foto an der Fundstelle und Gewässeraspect zum selben Zeitpunkt (Aufnahmedatum 17.07.2014)

Leitfaden, Schritt 2: Aus dem Abgleich mit dem einschlägigen Artensteckbrief zum Leitfaden „Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung“ vom 06.07.2017, Nds. Min.Blatt Nr. 27 vom 12.07.2017 ergibt sich, dass die Lebensraumansprüche sowohl der Larval- als auch der Adultform der Art ganzjährig gewahrt bleiben.

Leitfaden, Schritt 3: Die Unterhaltungspraxis kann aber noch modifiziert werden: zur Schonung der gem. Artensteckbrief für den Schlupf erforderlichen vertikalen Strukturen am Gewässerrand soll ab sofort bei der ersten abschnittsweise wechselseitig vorgenommenen Mahd der Bewuchs am Böschungsfuß der bearbeiteten Streckenabschnitte stehen gelassen werden, um Individuenverluste zu vermeiden. Bei der zweiten beidseitigen Mahd wird die geforderte größtmögliche Schonung des Übergangsbereiches Böschungsfuß/Ufer durch einseitiges Stehenlassen des Bewuchses am Böschungsfuß gewährleistet. Dauerhaftes Belassen des Bewuchses am Böschungsfuß kann nicht zugelassen werden, weil Gehölzaufwuchs im Interesse der geschützten Art kontrolliert werden muss, die besonnte Gewässer mit wenig Schatten bevorzugt. Außerdem soll eine feste Grasnarbe im Wasserwechselbereich erhalten bleiben.

Auch unter dem bisher geübten Unterhaltungsregime hat die Population der Gebänderten Prachtlibelle im betrachteten Gewässerabschnitt Bestand gehabt. Es wird erwartet, dass die Unterhaltungsmodifikationen das Vorkommen der Art stützen.

Leitfaden Schritt 4: siehe Unterhaltungsplan zu Gewässerabschnitt 6005, Hase V

1.2 Eisvogel (*alcedo atthis*)

Leitfaden Schritt 1: Überall an Gewässern II. Ordnung im Stadtgebiet werden sporadisch Eisvögel beobachtet. Die Beobachtungen werden häufiger, der UHV wertet das als Hinweis auf einen wachsenden Bestand. Standorte von Brutröhren sind dem UHV nicht bekannt.

Leitfaden Schritt 2: Ein Artensteckbrief zum Eisvogel lag am 13.10.2017 noch nicht vor. Die Lebensraumansprüche der Art bleiben unter dem planmäßigen Unterhaltungsregime gewahrt. Zur Anlage von Brutröhren geeignete Steilwände/Uferabbrüche werden im Rahmen der Gewässerunterhaltung nicht angefasst. Eingriffe unterhalb des Wasserspiegels in den Lebensraum der Tiere, von denen sich der Eisvogel ernährt, finden nicht statt, als Anstanz geeignete Gehölzstrukturen werden geschont.

Leitfaden Schritt 3: Die allgemeinen naturschonenden gewässerspezifischen Unterhaltungsmaßnahmen berücksichtigen die Ansprüche der Art. Darüber hinausgehende Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen brauchen nicht ergriffen zu werden. Im Leitfaden ist dieses Ergebnis der Schritte 2 und 3 so nicht vorgesehen. Ob in diesem Fall die

begehrte artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung überhaupt erforderlich ist, lässt der Leitfaden offen.

Leitfaden Schritt 4: Die planmäßige Gewässerunterhaltung ist insgesamt verträglich mit den Ansprüchen des Eisvogels. Besondere Maßnahmen werden nicht ergriffen.

1.3 Teichmuschel (anodonta sp.)

Leitfaden Schritt 1: Die Arbeitskarte 3 zum Leitfaden verzeichnet etwa an der Einmündung des Belmer Baches ein Vorkommen von Teichmuscheln, das der Verband aus eigener Anschauung nicht bestätigen kann.

Leitfaden Schritt 2: Es sind keine Unterhaltungsmaßnahmen geplant, die sich im Lebensraum der Art auswirken könnten.

Leitfaden Schritt 3: entfällt

Leitfaden Schritt 4: Der Hinweis aus der Kartierung wird in den tabellarischen Unterhaltungsplan übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Schierhold
(Verbandsgeschäftsführer)

UHV 96 Hase - Bever
Gewässer II. Ordnung in der Stadt Osnabrück
Unterhaltung - Artenschutz - Biotopschutz

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	geschützte Arten	geschützte Biotope	§ 39(5)BNatSchG
6001	Hase I	Düte - Grenze Wersen	3.825	1 x Böschungsmahd abschnittsweise einseitig rechts Großböschungsmäher VB	Keine Mahd entlang Flächen ohne Bewirtschaftung	Fische der Niederungen, Flussuferläufer, Eisvogel, Prachtlibelle	73/7077 NRS, NSR 74/7458 NRS	Mahd in der Sperrzeit
6002	Hase II	Grenze Wersen - Ahlstrom	3.025	1 x Böschungsmahd beidseitig Großböschungsmäher VB	Hochwasservorflut für die Stadt Osnabrück! 2.Mahd nach besonderer Abstimmung, falls erforderlich	Fische der Niederungen, Eisvogel, Prachtlibelle	91/9131 SEF	Beidseitig vollständige Mahd in der Sperrzeit
6003	Hase III	Ahlstrom - Lokschuppen	5.170					
		Ahlstrom Werksgelände	850	Böschungsmahd beidseitig nach Abstimmung mit der Firma, Kleinmäher VB		Eisvogel		
		Ahlstrom - Lokschuppen	4.320	Handarbeit nach Bedarf Kleinmäher, Kleingerät, Boot VB	Innenstadtpassage der Hase mit Wehranlagen, Stauhaltungen, Einleitungen, Überbrückungen, Haseuferweg, Engstelle Münz, Stadtbaumbeständen, intensiver Nutzung der Seitenräume, Freizeitnutzung, Zivilisationsmüll	Eisvogel, Teichrose (Herrenteich)		Abstimmung im Einzelfall
6004	Hase IV	Lokschuppen - DB Brücke Fledder	2.090	Handarbeit und Holzarbeit zur Abflusssicherung bei Bedarf, VB	Der Hasekanal wird beidseitig begleitet von Bahndämmen. Eigendynamische Umgestaltung zu einem gegliederten Profil (MW-Rinne mit HW-Bermen) soll gefördert werden. Seitliche Einleitungen freihalten !	Eisvogel		

6005	Hase V	DB Brücke Fledder - Wierau	9.910	1 x Böschungsmahd abschnittsweise wechselseitig, 1x Böschungsmahd beidseitig Großböschungsmäher, VB Holzarbeit nach Bedarf, VB	1. Mahd: Böschungsfuß bs stehen lassen; 2. Mahd: Böschungsfuß awes stehen lassen	Flache Teichmuschel, Eisvogel, Prachtlibelle	417/6461 WWS 417/7451 NRS 424/6273 GFF 418/7449 NRS 443/13288 GNF 316/9604 NRS, NSG 348/12670 GMF 348/10208 GMF 413/6824 NRS	1. Mahd in der Sperrzeit 2. Mahd Intensität
6009	Klößner Hase	Hase - Hase	2.400					
		Hase - Röthebach	400	2 x Böschungsmahd beidseitig, Baggerarbeit nach Bedarf Kleilmäher, Mähkorb, VB	Zufluss aus der Hase frei halten ! Entwicklung nach der Umgestaltung des Abzweiges durch Trogbauwerke für den Haseuferweg beobachten.	Eisvogel		Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit
		Röthebach - Hase	2.000	Handarbeit, Holzarbeit nach Bedarf, Kleingerät, Mähkorb, VB	Seitliche Einleitungen freihalten ! Auslauf RHB unterhalb Schellenbergbrücke ist maßgebend. Überalterte Pappelbestände			
6010	Nette I	Hase - Kloster Angela	1.725					
		Hase - Haster Mühle	895	Holzarbeit mit Kleingerät im Winter, VB	Holzarbeit zum Schutz des Dükers und der Wasserentnahme Ahlstrom. Neue Einleitung aus ehem. Kaserne beachten ! Brückenbau Elbestraße	Eisvogel		
		Nettedüker		bei Bedarf Treibgut bergen mit Bagger / LKW, Räumgutabfuhr VB				
		Haster Mühle - Kloster Angela	830	Bedarfsunterhaltung	Überalterte Baumbestände linksseitig Unterhaltung im Kloster Angela durch Anlieger		286/11733 NRS 287/11731 WAR, WEB	

6011	Nette II	Kloster Angela - Knollmeyer	5.430					
		Kloster Angela - Nackte Mühle	1.590	bis Insterburger Weg Bedarfsunterhaltung; im RHB 1 x Böschungsmahd einseitig links (970 m); Mähgutabfuhr im RHB, Kleinmäher, GB		Eisvogel	259/8887 FBL 263/9154 BNR 259/16203 BNR 297/9157 BNR 297/9158 HABE 259/889 FBL	
		Umfluter Nackte Mühle	330	Handarbeit bei Bedarf			254/11214 FBH	
		Umflut Oestringer Mühle	130	Handarbeit bei Bedarf			258/8892 FBL	
		Nackte Mühle - Knollmeyer	3.380	1 x Böschungsmahd wechselseitig nach Bedarf Kleinmäher, VB		Lachsfische, Eisvogel, Prachtlibelle	254/9929 FBL 256/13232 VER 258/13507 FBL 258/8893 FBL 255/9133 SEF	ggfls. Mahd in der Sperrzeit
6023	Landwehrgraben	Nette- Klusgraben	830	bei Bedarf Kleinmäher und Freischneider; Mähgutabfuhr; Winterdurchgang; VB			259/8887 FBL	
6024	Klusgraben	Landwehrgraben - Sulinger Straße	750	Sulinger Straße + 100 m 1x Böschungsmahd im Dezember, sonst mähen mit Kleinmäher und Freischneider bei Bedarf, Mähgutabfuhr, VB		Eisvogel		Sulinger Straße + 100 m: Beidseitig vollständige Mahd

6026	Sandbach	Einlauf Rohrleitung - Städt.Brunnen	3.055					
		Einlauf Rohrleitung - Sandfang Haster Weg	825	2 x Böschungsmahd beidseitig Kleinmäher, GB		Eisvogel		Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit
		Sandfang Haster Weg - Icker Weg	1.610	Handarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter, VB		Eisvogel	294/11216 FBH 294/11217 FBH 399/13466 GFF 399/7941 GNF 294/11215 FBH 251/11526 WEB, WAR 294/5386 WEB 252/7402 WEB, WAR 262/7114 GNR	
		Icker Weg- Grenze II. Ord.	620	Handarbeit bei Bedarf Kleingerät, VB			423/10046 HABE 420/12789 GNR 420/5794 GFS 421/10035 GFS, GFF 394/9668 WEB, WAR	
6027	Röthebach	Klößkner Hase - Belmer Straße	1.300					
		Klößkner Hase - Bahn	300	Bedarfsunterhaltung Handgeräte	Schalenstrecke bei Opel Deters hat Sandfangfunktion > Durchlass Mindener Straße freihalten !			
		Bahn- Belmer Straße	1.000	2 x Böschungsmahd beidseitig Kleinmäher u. Großböschungsmäher, Mähgutabfuhr Weitkampweg - Mindener Straße, VB	Sohlschalen			Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit

6029	Belmer Bach I	Hase - Schoeller	2.520					
		Hase - Seilerweg	400	2 x Böschungsmahd einseitig rechts Großböschungsmäher VB	Vorflutsicherung für Siedlung Gretesch im ÜSG		424/6273 GFF 442/6274 NSR 424/16384 GNF	1. Mahd in der Sperrzeit
		Seilerweg - Schoeller	1.860	2 x Böschungsmahd abschnittsweise wechselseitig, Mähgutabfuhr oberhalb Mindener Straße und KA Schoeller Kleinmäher, GB	Vorflutsicherung für Siedlung Gretesch im ÜSG		295/8690 WEB 295/8689 FBL	1. Mahd in der Sperrzeit
		Werk Schoeller	260		Firma unterhält auf dem Betriebsgelände selbst			
6030	Belmer Bach II	Schoeller - Belmer Mühle	3.770					
		Teich Schoeller	70		Firma unterhält auf dem Betriebsgelände selbst			
		Schoeller - Kläranlage Belm	2.820	2 x Böschungsmahd abschnittsweise wechselseitig; Großböschungsmäher und Mähkorb VB	Holzstrecken ohne Mahd; Funktion Pumpwerk Gerdenkampstraße sichern ! Hochwasserschutz KA Belm		247/11524 GFF 239/8692 FBL 392/13369 GNF 393/9736 GNF	1. Mahd in der Sperrzeit
6035	Lüstringer Graben	Hase - DB Brücke	245	2 x Böschungsmahd beidseitig Großböschungsmäher VB	Bahndurchlass ist maßgebend, Vorflut für städtisches RHB sichern !		328/7630 NRS	Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit
6036	Lechtenbrinkgraben	Hase - Mindener Straße	830					
		Hase - DB	160	2 x Böschungsmahd beidseitig Großböschungsmäher, VB	Intensive Unterhaltung zur hydraulischen Erschließung der ÜSG in der Haseaue			Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit
		DB - RHB	340	2 x Böschungsmahd beidseitig Kleinmäher, GB	Hohe hydraulische Vorbelastung aus einmündendem Bahngraben, Vorflut für Gewerbegebiet Natbergen sichern !			Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit
		RHB - RL	210	1 x Böschungsmahd beidseitig im Herbst mit Kleinmäher, VB	Rückstau in die RL vermeiden, Funktion des RHB sichern ! RHB unterhalten die Stadtwerke OS			Beidseitig vollständige Mahd
		RHB - Mindener Straße	120	Kontrollieren/ Spülen	Verrohrung			

6060	Eversburger Landwehrgraben I	Hase - Atterstraße	565	Handarbeit mit Kleingerät bei Bedarf, VB				
		Atterstraße - Wersener Straße	1.630					
		Atterstraße - DB Kreuzung	600	2 x Böschungsmahd beidseitig, Mähgutabfuhr Kleinmäher u. Großböschungsmäher, VB	Kastenprofil oberh. Atter Straße kontrollieren, Sohlschalen			Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit
		DB Kreuzung - Wersener Str.	1.030	1 x Böschungsmahd abschnittsweise einseitig, Mähgutabfuhr Kleinmäher u. Großböschungsmäher, VB				Mahd in der Sperrzeit
6061	Eversburger Landwehrgraben II	Wersener Straße - Rubbenbruchsee	605	Holzarbeiten bei Bedarf VB				
6063	Pappelgraben	Sandstraße - Quellwiese	967	2 x Böschungsmahd beidseitig, bei Bedarf häufiger, Mähgutabfuhr Kleinmäher, GB	intensive Kontrolle, Vorflut für Kanalnetz sichern, Sohlschalen			Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit
6064	Riedenbach	Am Wulfekamp - Alte Bauerschaft	1.215	Handarbeit mit Kleingerät bei Bedarf, VB	nach Umgestaltung ohne Mahd; intensive Kontrolle AWO			
6065	Huxmühlenbach	Hase - Meller Straße	1.460	Handarbeit mit Kleingerät bei Bedarf, VB			418/10917 BAS 419/9606 NRS, NSG	
		entlang Egerland	350	2 x Böschungsmahd beidseitig, Mähgutabfuhr Kleinmaschine, VB	Sohlschalen			Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit

6066	Sandforter Bach	Hase - A 30	2.290					
		Hase - Düstruper Str.	370	2 x Böschungsmahd beidseitig Großböschungsmäher, VB			405/16408 GFS	Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit
		Düstruper Str. - Meller Landstr.	1.270	1 x Böschungsmahd abschnittsweise wechselseitig, Kleinmäher, VB Gut Sandfort - städt. Brunnen ohne Maßnahme	Umsetzung des Konzeptes der Stadt OS/Amende in Zusammenarbeit mit dem Schulnetzwerk		305/10072 WEB, WAR 306/7103 GNR 308/11730 WAR, WEB 308/2781 GFS, GFF 310/11549 GNF, GFF 309/8855 FBL 387/7931 GNF 373/3778 NSG, NSR 373/11880 NSG, NSR	
		Meller Landstr. - A30	650	1 x Böschungsmahd beidseitig Kleinmäher und Schlepper, VB				
6067	Voxtruper Bach	Sandforter Bach - Eistruper Weg	1.070	2 x Böschungsmahd beidseitig, Kleinmäher und Schlepper, VB			355/5321 GFF 356/12727 NSR, NSG	Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit
6087	Düte I	Landesgrenze - Hof Ziese	3.890	siehe FFH Teilplan				
		Landesgrenze - 200 m unterh.DB-Brücke	965	1 x Handarbeit mit Säge, Entwicklungspflege			153/8886 FBL	
		DB - Hof Ziese	2.925	1 x Mahd awws bei Bedarf, GBM, VB			113/9129 SEF 214/7996 WEB, WAR	

6088	Düte II	Hof Ziese - Brücke Nieberg	4.925	siehe FFH Teilplan				
		Hof Ziese - Umfluter Peters	4.120	1 x Mahd awws , GBM, VB Holzarbeit im Winter VB		Lachsfische, Eisvogel	193/8881 FBL 126/10976 WCR, WCN 193/8894 FBL 229/9666 WEB, WAR 25/13503 FBL 201/9162 STW 25/8903 FBL	
		Umfluter Peters - Brücke Nieberg	805	2 x Mahd bs, KLM, GB	Angrenzend Siedlung Hellern im ÜSG	Lachsfische	24/2415 FBL	
6089	Düte III	Brücke Nieberg - DB Kreuzung einschl. Altarm	2.776	siehe FFH Teilplan				
		Nieberg - Kampweg	800	1 x Handarbeit mit Kleingerät im Winter		Lachsfische	24/2415 FBL 44/12398 FQR	
		Kampweg - DB	1.800	1 x Handarbeit mit Kleingerät im Winter		Lachsfische	24/8852 FBL 43/9337 GNR 236/9125 SEF 169/10071 WEB, WAR	
		Altarm	176	Handarbeit mit Kleingerät bei Bedarf				

6090	Düte IV	DB-Kreuzung - Dütestollen	6.770	siehe FFH Teilplan				
		DB-Kreuzung - K 301	2.700	1 x Handarbeit mit Kleingerät im Winter		Lachsfische	24/8851 FBL 24/8869 FBL 24/8847 FBL	
		Umfluter Gut Sutthausen	750	1 x Handarbeit mit Kleingerät im Winter				
		K 301 - v.-Galen-Str.	1.270	1 x Handarbeit mit Kleingerät im Winter				
6097	Sutthausen Bach	Malberg. Graben - Heinrich- Gedom-Weg	1.060	siehe FFH Teilplan				
		Malberger Graben - Bahn	80	Handarbeit mit Kleingerät bei Bedarf, VB				
		Bahn - Parkplatz Gut Wulften	120	Handarbeit mit Kleingerät bei Bedarf, VB			27/6705 FBH	
		Parkplatz Gut Wulften - H.-Gedom-Weg	860	Handarbeit mit Kleingerät bei Bedarf, VB			21/8844 FBL 21/10068 WEB, WAR 21/15708 WEB	
6099	Hische Bach	Düte - Landesgrenze	1.060	Bei Bedarf Böschungsmahd beidseitig Kleinmäher, Handarbeit, Holzarbeit, VB			110/7116 GNR	

6111	Wilkenbach	Düte - Augustaschacht	6.760	siehe FFH Teilplan				
		Düte - Brücke Meyer zu Strohen	660	1 x Mahd esli, KLM, GB				
		Meyer zu Strohen - Ausbaustrecke	1.150	1 x Mahd awws, KLM, GB		Lachsfische, Eisvogel	112/8902,8901,16457,8900,8899,8898,8857,8864,8863,16459,8858,8856,8859 FBL	
6122	Stollenbach	Zweigkanal-Temmestraße	790	Handarbeit bei Bedarf	nach Umgestaltung ohne Mahd			
6123	Krümpelgraben	Fürstenauer Weg- B68	773					
		Fürstenauer Weg- An der Netter Heide	400	2 x Böschungsmahd beidseitig Großböschungsmäher VB	Mähgutabfuhr			Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit
		An der Netter Heide - B68	373	Handarbeit bei Bedarf VB				

Unterhaltungsplan 2018 für die Gewässer II. Ordnung im Landkreis Osnabrück

Nachrichtlich enthält die Plantabelle auch die Nummern und Namen der Gewässerabschnitte, die im Teil über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Osnabrück enthalten sind.

Der Landkreis hat dem Unterhaltungsplan des UHV mit Schreiben vom 02.04.2015, Az.:7.67.31.06.04 –Mu- für die Jahre 2015 ganz und für die Folgejahre bis 2019 in den Teilen zugestimmt, die gegenüber dem Plan für das Jahr 2015 unverändert bleiben. Eingeschlossen ist die Befreiung von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG. Die folgenden Anträge beziehen sich daher lediglich auf aktuell neugefasste Inhalte des Unterhaltungsplanes. Das sind die Einzelmaßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie die Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässerstrecken, die in den folgenden Tabellen gelb unterlegt sind. An den weitaus meisten Gewässerstrecken soll die Unterhaltung gegenüber dem Vorjahr unverändert bleiben.

Im selben Schreiben hat der Landkreis mitgeteilt, dass der Unterhaltungsverband einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 39 (5) BNatSchG nicht bedarf (s.d.). Die Verbote aus § 39 (5) Ziff.2 BNatSchG werden ausnahmslos beachtet. Die folgenden Absätze erläutern die Motivation des Verbandes für Abweichungen, auf die in der rechten Spalte der Plantabelle hingewiesen wird.

An hydraulisch besonders hoch belasteten Gewässerabschnitten sieht der Verband die Notwendigkeit, das Gewässerprofil 2 x jährlich vollständig von Aufwuchs zu räumen. Die Funktionsfähigkeit einleitender Kanalnetzabschnitte und/oder die Hochwassersicherheit angrenzender Siedlungen hängen davon ab. An Gewässern, die im Zuge der großen Flurbereinigungsverfahren technisch ausgebaut wurden, ist die Annahme eines technisch optimierten Unterhaltungszustandes, wie er in der Ausbauphase geläufig war, Bestandteil der Gerinnebemessung und des genehmigten Ausbauplanes gewesen. Intensive Unterhaltung gehört hier zum ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss. Eine Absenkung der Intensität der Arbeiten (wechselseitig-abschnittsweise o.ä.) oder die Verschiebung in den Winter hält der Verband nicht für vertretbar. Gewässerstrecken, die bereits vor dem 15.07. bearbeitet werden sollen, sind im Plan durch grau hinterlegte Felder in der rechten Tabellenspalte besonders gekennzeichnet.

An einigen Gewässern ist die 2-malige Mahd erforderlich, es kann aber von der vollständigen Beseitigung des Aufwuchses zumindest bei der ersten Mahd abgesehen werden. Der erste Durchgang fällt aber in die Sperrzeit des „Röhrichtparagraphen“ und begründet so den Ausnahmetatbestand.

Nicht an allen Gewässern, an denen eine einmalige Mahd für ausreichend erachtet wird, kann der Unterhaltungseingriff in den Winter verschoben werden, so dass in der Sperrzeit des „Röhrichtparagraphen“ gearbeitet werden muss.

Der Anforderung, abschnittsweise wechselseitig zu arbeiten, kann an einigen Gewässern nicht entsprochen werden, weil die Gewässerstrecken so kurz sind, dass abschnittsweise wechselseitiges Vorgehen völlig unwirtschaftlich wäre.

Erfahrungen mit herabgesetzter Unterhaltungsintensität an Gewässern II. Ordnung belegen, dass dadurch u.U. vorflutschwache seitliche Einzugsgebiete an Gewässern III. Ordnung unter Druck geraten können. Im Einzelfall (Hase-Flöthegraben-Schöpfwerksgraben) trug die sparsame Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung mit dazu bei, dass weite landwirtschaftliche Nutzflächen wochenlang unter Wasser standen, die Heuernte total ausfiel, eine Neukultivierung der Flächen vorgenommen werden muss, Geruchsbelästigungen der Anlieger entstanden und Wasserqualitäten abgeleitet wurden, deren Verschmutzung kommunalem Schmutzwasser entsprach. Es entstanden

Umweltschäden an Böden, Gewässern und Biozönosen. Der geschilderte Fall zeigt eindringlich, dass u.U. eine intensive Form der Gewässerunterhaltung auch im Sinne von Natur- und Landschaftsschutz geboten sein kann. Der vorliegende Unterhaltungsplan beachtet diesen Zusammenhang stärker als seine Vorgänger. Es sei nicht verschwiegen, dass unangepasste Landwirtschaftsmethoden, die die natürliche Tragfähigkeit feuchter gewässernaher Standorte ignorieren, ebenfalls bedeutenden Einfluss auf Gewässerzustände nehmen.

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gemäß Leitfaden vom 06.07.2017, Nds. Min.Blatt Nr. 27 vom 12.07.2017

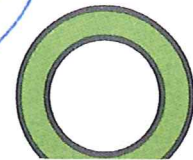
Der Leitfaden erschien im Laufe des Sommers 2017, führte neue Datengrundlagen und Methoden der Zusammenarbeit, Abwägung und Entscheidungsfindung in die Unterhaltungspraxis ein und leitete für den UHV und die am Zustandekommen des Unterhaltungsplanes beteiligten Behörden einen längerfristigen Prozess der Aneignung dieser Verfahren ein, der noch nicht abgeschlossen ist. Der Landkreis Osnabrück gab für den Unterhaltungsverband am 02.04.2015 (Az.:7.67.31.06.04–Mu-) eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung mit fünfjähriger Gültigkeitsdauer heraus, die den Unterhaltungsplan 2020 noch mit einschließt (s.Anl.). Erst dann wird das bis dahin weiter erprobte Verfahren gemäß Leitfaden in vollem Umfang angewendet werden. Für das Landkreisgebiet enthält dieser Unterhaltungsplan daher für das Jahr 2018 noch keine Unterlagen in Anwendung des neuen Leitfadens. Datensammlung und –auswertung sind natürlich im Gange und begleitende Verfahrensweisen zur Ausfüllung des Leitfadens werden bereits geübt (Schauteilnahme, Zusammenarbeit). Erste Anwendungsansätze sind im Planteil für die Stadt Osnabrück dargestellt.

Die Kenntnis des Verbandes über besonders oder streng geschützte Arten im Arbeitsbereich ist noch lückenhaft. Ein Informationsaustausch zwischen UHV und UNB auch während der Planlaufzeit ist vereinbart, Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten lösen in jedem Fall eine Einzelfallabstimmung aus.

Der Unterhaltungsplan für die FFH-geschützten Gewässer befindet sich im FFH-Teilplan weiter hinten.

Unterhaltungsverband Nr. 96

Eing.: 07. April 2015



LANDKREIS
OSNABRÜCK

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Unterhaltungsverband
Nr.96 "Hase - Bever"
Mindener Straße 206
49084 Osnabrück

Qualitäts-
management

Wir sind zertifiziert

Regelmäßige freiwillige
Überwachung nach DIN EN ISO 9001



Datum: 2015-04-02

Zimmer-Nr.: 4024

Auskunft erteilt: Herr Mussenbrock

Durchwahl:

Tel.: (05 41) 501- 4024

Fax: (05 41) 501- 4424

e-mail: mussenbrock@lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

7.67.31.06.04 -Mu-

- I. Zustimmung zum Unterhaltungsplan 2015**
- II. Ausnahmegenehmigung**
- III. Befreiung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Ihrem mir vorgelegten Unterhaltungsplan für das Jahr 2015 stimme ich zu.

Die darin vorgesehenen regelmäßig und unregelmäßig wiederkehrenden Arbeiten gelten nach § 4 der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter und dritter Ordnung im Landkreis Osnabrück vom 13.12.1999 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 14.01.2000) als angemessen.

II.

Hiermit erteile ich Ihnen die Ausnahmegenehmigung für die Unterhaltungsarbeiten, bei deren Durchführung wild lebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Art im Sinne der Verbote des § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sein könnten.

Die Ausnahmegenehmigung ist auf die Bereiche beschränkt, die auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück liegen und im Unterhaltungsplan in der Tabelle (Spalte ganz rechts) grau hinterlegt sind.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 28.02.2019 jeweils für die Dauer von 16. Juli bis zum Ablauf des Monats Februar eines jeden Jahres und nur für die Maßnahmen und Bereiche, die im Antrag vom 22.12.2014 und dem vorgenannten Unterhaltungsplan aufgeführt und beschrieben sind. Davon abweichende oder zusätzliche Maßnahmen bedürfen einer getrennten Ausnahmegenehmigung.

Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr.
Donnerstag auch 13.30 bis 16.00 Uhr.
Ansonsten nach Vereinbarung

Nebenbestimmungen:

1. Änderungen in der Art und Weise sowie der zeitlichen Durchführung der Maßnahmen sind vorab mit mir abzustimmen und bedürfen meiner schriftlichen Bestätigung.
2. Dieser Bescheid über die Zulassung der Ausnahme bzw. eine Kopie ist bei der Durchführung der Maßnahmen mitzuführen.
3. Diese Ausnahmegenehmigung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, insbesondere, wenn
 - gegen die aufgeführten Regelungen und Nebenbestimmungen ganz oder teilweise verstoßen wird,
 - die Ausnahme missbräuchlich genutzt wird,
 - die Ausnahme aufgrund unrichtiger Angaben erteilt wurde oder
 - die Ausnahme aufgrund geänderter Rechtsvorschriften in der vorliegenden Form nicht mehr erteilt werden dürfte.
4. Die nachträgliche Aufnahme oder Änderung von Nebenbestimmungen behalte ich mir vor.

Hinweis:

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht unbeschadet der Recht Dritter und ersetzt nicht andere erforderliche, gegebenenfalls auch privatrechtliche, Genehmigungen.

III.

Einer Befreiung von dem in § 39 Abs.5 BNatSchG verankerten Verbot bedarf es nicht, da die beabsichtigten Maßnahmen Ihres Verbandes gemäß § 39 Absatz 5 BNatSchG von den Verboten ausgenommen sind.

Denn, Zitat:

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen.

Kosten:

Für die erteilte Ausnahmegenehmigung setze ich Kosten in Höhe von ***76,00 €** fest.

Überweisen Sie diesen Betrag bitte innerhalb der nächsten zwei Wochen auf das Konto 201 269 bei der Sparkasse Osnabrück (BLZ: 265 501 05). Geben Sie dabei als Verwendungszweck bitte das nachstehend aufgeführte Kassenzeichen an:

7.1-23.2015.0076

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Ausnahmegenehmigung ist § 45 Abs.7 Satz 1 BNatSchG.

Ich habe Ihrem Antrag entsprochen, da wasserwirtschaftliche Belange dies erfordern und Belange des Artenschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG kann die nach Landesrecht zuständige Behörde für Naturschutz- und Landschaftspflege von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen im öffentlichen Interesse zulassen, wozu auch die Abwehr erheblicher wasserwirtschaftlicher Schäden zählt (§ 45 Abs. 7 Satz 7 Nr. 1 BNatSchG). Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt.

Unter Zugrundelegung dieser Anforderungen an die Ausnahmegenehmigungen überwiegt im Ergebnis das Interesse daran, zur Abwehr der bei unterlassener Unterhaltung zu erwartenden erheblichen wasserwirtschaftlichen Schäden eine Ausnahme von den Verboten des Artenschutzes zur Beeinträchtigung der besonders geschützten und der streng geschützten Arten im betreffenden Gebiet und Zeitraum zuzulassen.

Aus dem Unterhaltungsplan ergibt sich der Umfang der Unterhaltungsarbeiten hinreichend genau, um die davon ausgehende Beeinträchtigung auf die besonders und auch die streng geschützten Arten im Gebiet des Landkreises Osnabrück beurteilen zu können. Zwar könnten durch die beabsichtigten Arbeiten einzelne Exemplare der besonders geschützten und streng geschützten Arten getötet, teilweise gestört oder ihre Lebensstätten gestört oder beschädigt werden. Die Beeinträchtigung weist allerdings das geringstmögliche Maß auf, das nötig ist, um die Schädigung von Siedlungen, Infrastruktur oder sonstigen Nutzungen durch Wasser abzuwehren.

Aus den bisher vorliegenden Erfahrungswerten, sowie den dadurch möglichen Prognosen kann es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass durch die beantragten Maßnahmen so starke negative Auswirkungen auf die Arten ausgehen, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der Arten verschlechtert. Zumutbare Alternativen zu den beantragten Unterhaltungsarbeiten sind aus technischen Gründen ökonomisch nicht vertretbar bzw. gar nicht möglich, so dass die beantragten Unterhaltungsmaßnahmen nötig sind.

Die Ausnahmegenehmigung wurde für eine Dauer von 5 Jahren bis zum 28.02.2019 jeweils für den Zeitraum vom 16. Juli bis zum Ablauf des Monats Februar eines jeden Jahres erteilt, da es sich bei den Unterhaltungsmaßnahmen um regelmäßig wiederkehrende, ständig in gleicher Wiese durchgeführte Arbeiten handelt, deren Auswirkung auf die Arten sich über den Verlauf der Jahre nicht ändert. Die Auswirkungen können für die zugelassene Zeit daher bereits jetzt verlässlich beurteilt werden.

Für die Zeit vom 01. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres kann eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Artenschutzes erteilt werden, sofern die Arbeiten zur Abwehr der bei unterlassener Unterhaltung zu erwartenden erheblichen wasserwirtschaftlichen Schäden zwingend erforderlich sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Beeinträchtigung das geringstmögliche Maß aufweist und Verluste der geschützten Arten minimiert werden. Als Maßnahmen kommen z.B. Einsatz von Handgeräten (keine Großmaschinen), vorheriges Vergrämen von Tierarten oder Aussparen von bekannten empfindlichen Bereichen in Frage. Das eingesetzte Personal ist entsprechend zu unterweisen.

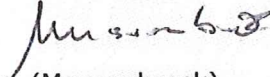
Sie haben dieses Verfahren veranlasst und deshalb die Kosten dafür zu tragen. Diese Entscheidung beruht auf §§ 1, 5 und 9 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 07.05.1962 (Nds.GVBl.S.43) und der laufenden Nr. 64.2.22 des Kostentarifs zu § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds.GVBl.S.171), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingelegt werden, sofern er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die sich u.a. aus dem im Impressum der Landkreis-Homepage (www.landkreis-osnabrueck.de) befindlichen elektronischen (pdf-)Dokument „Grundsätze zur elektronischen Kommunikation“ ergeben. Es gelten insbesondere die in diesem Dokument enthaltenen Ausführungen zu den „formgebundenen Vorgängen“.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Mussenbrock)

Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase-Bever"
Unterhaltungsplan 2018
Gewässer im Landkreis Osnabrück

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6001	Hase I					
6002	Hase II					
6003	Hase III					
6004	Hase IV					
6005	Hase V	DB Brücke Fledder - Wierau	9.910	1.Böschungsmahd awws 2.Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB; Holzarbeit mit Kleingerät bei Bedarf VB	teilw. § 24 NAGBNatSchG Schwerer Nutriabefall erfordert Streckeninstandsetzung	1.Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität
6006	Hase VI	Wierau - Krusemühle	4.990			
		Wierau - Stiegteweg	2.665	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher, VB	Seitl. Einzugsgebiet III.O. ist auf ungestörte Vorflut angewiesen	Sperrzeit und Intensität
		Haller-Stiegteweg - Schafbrückenweg	575	1 x Böschungsmahd esre Großböschungsmäher VB		Mahd in der Sperrzeit
		Schafbrückenweg - Krusemühle	1.750	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		1.Mahd Sperrzeit; 2.Mahd Intensität
6007	Hase VII	Krusemühle - K 224	7.990	siehe FFH Teilplan		
		Krusemühle - Suttmühle	3.380			
		Umfluter Suttmühle	600			
		Suttmühle - L 95	2.050			
		L 95 - K 224	2.060			

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6008	Hase VIII	K 224 - L 94	2.170	siehe FFH Teilplan		
		K 224 - Böhne Mühle	1.200			
		Böhne Mühle - L 94	970			
6009	Klößner Hase					
6010	Nette I					
6011	Nette II	Kloster Angela - Knollmeyer	5.430			
		Nackte Mühle - Knollmeyer	3.380	1 x Böschungsmahd awws nach Bedarf Kleinmäher VB	§ 24 NAGBNatSchG	ggfls. Mahd in der Sperrzeit
6012	Nette III	Knollmeyer - K 313	2.490		extensiver ?	
		Knollmeyer - Kläranlage	1.410	2 x Böschungsmahd awws Kleinmäher GB		1. Mahd Sperrzeit
		Kläranlage - K 313	1.080	Bedarfsunterhaltung Kleinmäher GB	§ 24 NAGBNatSchG	
6013	Nette IV	K 313 - Grenze Icker + 100 m	4.410			
		K 313 - Kloster	580	Bedarfsunterhaltung Kleinmäher VB		
		Kloster - Unländer Damm	1.070	2 x Böschungsmahd ws Kleinmäher GB	1200m Neubaustrecke ohne Mahd	1. Mahd Sperrzeit
		Unländer Damm Bruchbach	1.330	2 x Böschungsmahd bs; Großböschungsmäher VB	Vorflut Bruchbach und KA Rendac	Sperrzeit und Intensität
		Bruchbach - Grenze Icker	1.430	2 x Böschungsmahd bs; Großböschungsmäher VB		1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6014	Nette V	Grenze Icker - Vehrter Bahnhof	4.665			
		Grenze- Waldgrenze West	2.230	2 x Böschungsmahd bs; Kleinmäher GB	Randstreifen rechts	1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität
		Waldstrecke	830	Holzarbeit mit Kleingerät und Säge 1 x im Winter VB		
		Waldgrenze Ost - Bahnhof	1.105	2 x Böschungsmahd bs; Kleinmäher GB	Randstreifen rechts	1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität
		Umflut RHB	500	1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	Unterhaltung gem. Planfeststellung	Intensität
6015	Nette VI	Vehrter Bahnhof - Grenze II.O	950	2 x Böschungsmahd bs; Kleinmäher GB	geplante Anpflanzung	1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität
6017	Lechtinger Bach I	Nette - Lechtinger Kirchweg	3.100	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	Waldstrecke ohne Mahd	Sperrzeit und Intensität
6018	Lechtinger Bach II	Lechtinger Kirchweg - Mühlenstraße	930			
		Lechtinger Kirchweg - Plaggenweg	150	bei Bedarf mähen durch Anlieger Riepenhoff		
		Plaggenweg - Duchlaß B 68	585	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Duchlaß B 68	55	Kontrolle		
		Durchlaß B 68 - Mühlenstraße	140	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
6020	Kuhkampsbach	Lechtinger Bach - L 109	200	Holzarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB		

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6021	Pyer Moorgraben	Lechtinger Bach - Moorweg OS	840			
		Lechtinger Bach - Überfahrt 150m unterh. Sandfang	250	Böschungsmahd bs bei Bedarf VB		Intensität
		Überfahrt 150m unterh. Sandfang - Sandfang	150	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Sandfang - Moorweg	440	2 x Böschungsmahd bs Schlepper VB		Sperrzeit und Intensität
6022	Bruchbach	Nette - TKV	2350	2 x Böschungsmahd bs Berkenheger u. Mähkorb VB	Vorflut KA Rendac	Sperrzeit und Intensität
6023	Landwehrgraben					
6024	Klusgraben					
6025	Niederrielager Bach	Nette - Icker Loch	1.800			
		Nette - Fischteiche	650	2 x Böschungsmahd bs Kleinmaschine GB und Mähkorb VB		Sperrzeit und Intensität
		Bereich der Fischteiche	800	2 x Böschungsmahd awws Kleinmäher Anlieger		1. Mahd Sperrzeit
		Fischteiche - Icker Loch	350	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
6026	Sandbach					
6027	Röthebach					
6029	Belmer Bach I					
6030	Belmer Bach II	Schoeller - Belmer Mühle	3.770			
		Schoeller - Kläranlage Belm	2.820	2 x Böschungsmahd awre, awli, awbs Großböschungsmäher und Mähkorb VB	Verz. § 14(9) NAGBNatSchG; Holzstrecken ohne Mahd PW Gerdenkampstr.	1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität
		Kläranlage Belm - Belmer Mühle	880	1. Böschungsmahd awws 2. Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	Neubaustrecke Kläranlage gem. Vereinbarung als HW-Schutzanlage unterhalten	1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6031	Belmer Bach III	Belmer Mühle - Grenze II.O.	2.895	1. Böschungsmahd awws 2. Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	Holzstrecken ohne Mahd	1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität
6033	Icker Bach	Belmer Bach - Ringstraße	1.290			
		Belmer Bach - Verrohrung	190	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Verrohrung	415	Kontrolle bei Bedarf VB		
		Verrohrung - Ringstraße	685	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher u. Großböschungsmäher VB	Mähgutabfuhr	Sperrzeit und Intensität
		RHB		bei Bedarf Erhaltung des Beckenvolumens VB / Unternehmer	s.Planfeststellungsbeschluss des LK OS vom 19.12.1995	
6034	Halterner Bach	Belmer Bach - Burhaksweg	1.045			
		Belmer Bach - Wellenstraße	645	1. Böschungsmahd esre 2. Böschungsmahd bs; Kleinmäher VB		1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität
		Wellenstraße - Burhaksweg	400	Holzarbeit mit Kleingerät und Säge 1 x im Winter VB		
6035	Lüstringer Graben					
6036	Lechtenbrinkgraben					
6037	Johannesbach	Hase - L 90	2.255	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher u. Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
6038	Menkegraben	Johannesbach - Grenze II. O.	360	2 x Böschungsmahd bs mit Schlepper und Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
6039	Wissinger Graben	Hase - L 85	1.135	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
6041	Wierau I	Hase - L 85	2.750	Holzarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB	§ 24 NAGBNatSchG Gewässerentwicklungsplan	

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6042	Wierau II	L 85 - Krevinghauser Mühle	4.810		§ 24 NAGBNatSchG Gewässerentwicklungsplan	
		L 85 - Sägewerk	500	Holzarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB		
		Sägewerk - Westermoorbach	600	Handarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB		
		Westermoorbach - L 87	1.730	1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	§ 24 NAGBNatSchG	Sperrzeit und Intensität
		L 87 - Krevinghs.Mühle	1.980	Handarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB		
6043	Wierau III	Krevinghs.Mühle - Roter Teichweg	3.480	Bedarfsunterhaltung; Kleinmäher, Kleingerät VB	§ 24 NAGBNatSchG, Gewässerentwicklungsplan	
6044	Wierau IV	Roter Teichweg - Hof Höger	3.160	Bedarfsunterhaltung; Kleinmäher, Kleingerät VB	Gewässerentwicklungsplan	
6045	Westermoorbach I	Wierau - Grenze Wulften	2.220			
		Wierau - Kreisstr. 324	700	Handarbeit mit Kleingerät Holzarbeit mit Säge 1 x Herbst VB	Naturstrecke § 24 NAGBNatSchG	
		K 324 - Gem.Weg Schelenburg	200	1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	Kompensationsfläche links	Sperrzeit und Intensität
		Gem.Weg Schelenburg - Grenze Wulften	1.320	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
6046	Westermoorbach II	Grenze Wulften - Grubenbach	2.310	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB	§ 24 NAGBNatSchG	Sperrzeit und Intensität
6049	Kleine Wierau	Wierau - Teichhausweg	970			
		Wierau - Waldgrenze	550	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		Waldgrenze - Teichhausweg	420	1 x Holzarbeit und Handarbeit mit Kleingerät VB		
6050	Galbrinksbach	Wierau - Hauptweg	640	2 x Böschungsmahd esli Großböschungsmäher VB		1. Mahd Sperrzeit
6051	Wehrendorfer Bach	Wierau - Mündung Nebengraben	580	Holzarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB		

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6052	Tebbegraben	Wierau - Bad Essener Str.	740	2 x Böschungsmahd esli Großböschungsmäher VB	Umgestaltung	1. Mahd Sperrzeit
6053	Hiddinghauser Bach I	Wierau - Hiddinghauser Mühle	2.700	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	tlw. § 24 NAGBNatSchG	Sperrzeit und Intensität
6054	Hiddinghauser Bach II	Mühle - Holster Straße	3.010	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
6056	Flöthegraben I	Hase - oberh.K 221	4.815		Dritte Mahd bei Bedarf	
		Hase - Durchlass Siedlung	4.385	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		Durchlass - Ende Umfluter	430	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
6057	Flöthegraben II	Umfluter	2.100	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
6058	Alte Hase I	Hase - Hörsteweg	2.400	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB	Dritte Mahd bei Bedarf	Sperrzeit und Intensität
6059	Alte Hase II	Hörsteweg - K 221	1.260	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB	Dritte Mahd bei Bedarf	Sperrzeit und Intensität
6060	Eversbg.Land- wehrgraben I					
6061	Eversbg.Land- wehrgraben II					
6063	Pappelgraben					
6064	Riedenbach					
6065	Huxmühlenbach					
6066	Sandforter Bach					
6067	Voxtruper Bach					
6068	Rosenmühlenbach I	Hase - Rosenbruchweg einschl. Umfluter	2.440			
		Hase - K 321	1.390	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		K 321 - Rosenbruchweg	700	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Umfluter Rosenmühle	350	1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	Mühlenteich § 24 NAGBNatSchG	Sperrzeit und Intensität

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6069	Rosenmühlenbach II	Rosenbruchweg - Sonnensee	2.670			
		Rosenbruchweg - Auslauf Verrohrung	2.050	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB	B-Plangebiet bei Bedarf	Sperrzeit und Intensität
		Verrohrung	340	gelegentliche Kontrolle und bei Bedarf mit dem Spülwagen spülen; Unternehmer und VB		
		Einlauf Verrohrung - Grabenknick	280	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher u. Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
6071	Eistruper Bach	Rosenmühlenbach - Zitterbach	1.530	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
6072	Holter Bach	Rosenmühlenbach- K 228	1.105			
		offene Strecke	825	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher u. Großböschungsmäher VB	Mähgutabfuhr	Sperrzeit und Intensität
		Rosenmühlenbach - "Im Freedon"	280	Bedarfsunterhaltung	nach Offenlegung und naturnaher Umgestaltung ohne Mahd	
6073	Stockumer Alte Hase	Hase - Hasestraße	1.430			
		Hase - Karlstraße	680	1 x Böschungsmahd bs bei Bedarf mit Kleinmäher oder Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		Karlstraße-Hasestraße	750	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
6074	Hüppelbruchgraben	Hase - Ledenburger Graben	1.245	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB	§ 24 NAGBNatSchG	Sperrzeit und Intensität
6075	Sauerbach	Hase - K 220	670	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
6076	Dratumer Bach	Hase-Steinweg	1.895	2 x Böschungsmahd bs Mähkorb VB		Sperrzeit und Intensität

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6078	Königsbach I	Hase-Borgloher Bach	3.600			
		Hase - L 108	370	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		L 108 - Borgloher Bach	3.230	1. Böschungsmahd awws 2. Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität
6079	Königsbach II	Borgloher Bach - Grenze Langenberg	3.420	1. Böschungsmahd awws 2. Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität
6080	Königsbach III	Grenze Langenberg - L 85	2.140	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
6081	Nierenbach	Königsbach - Zur Baumheide	1.130	1 x Böschungsmahd awws Schlegel und Mähkorb VB		Sperrzeit
6082	Borgloher Bach	Königsbach - Alte KA	1.630	Bedarfsunterhaltung	In Abstimmung mit UNB und UWB	nach Aufhebung der Verrohrung
6083	Aubach I	Hase - K 334	4.460			
		Hase - "Zum Aubach"	3.255	2 x Böschungsmahd bs; Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		"Zum Aubach" - K 334	1.205	1. Böschungsmahd esre 2. Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
6084	Aubach II	K 334 - Westerheide	1.300	1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
6085	Quatkebach	Hase - Peingdorfer Str.	1.240			
		Hase - L 95	130	2 x Böschungsmahd esli Großböschungsmäher VB		Sperrzeit
		L 95 - Brinkmann	610	Holzarbeit/Säge; Handarbeit/Kleingerät; Winter; VB		
		Brinkmann - Peingdorfer Str.	500	1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6087	Düte I					
6088	Düte II					
6089	Düte III					
6090	Düte IV	DB-Kreuzung - Dütestollen	6.770	siehe FFH Teilplan		
		K 301 - v.-Galen-Str.	1.270			
		v.-Galen-Str. - KA GMHütte	1.180			
		KA GMHütte - Dütestollen	870			
6091	Düte V	Dütestollen	1.230	Kontrolle und Handarbeit gelegentlich Kleingerät VB		
6092	Düte VI	Dütestollen - Schlochterbach	4.270	siehe FFH Teilplan		
		Dütestollen - Schlochterbach	3.950			
		Umfluter Gatzemeyer	320			
6093	Düte VII	Schlochterbach - Weg Suttmeyer	1.200	siehe FFH Teilplan		
6094	Düte VIII	Weg Suttmeyer - Mündung Kleine Düte	2.970	siehe FFH Teilplan		
6096	Malberger Graben	Düte - Bahn	875	siehe FFH Teilplan		

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6097	Sutthausener Bach	Malberg. Graben - Heinrich-Gerdom-Weg	1.060			
		Malberger Graben - Bahn	80	siehe FFH Teilplan		
		Bahn - H.-Gerdom Weg	980			
6098	Gartmannsbach	Düte - Schulstraße	1.727			
		RHB Zumstrull	190	Erhaltung des Beckenvolumens Trockenwetter - Frost Bagger/LKW VB,Untern.	Mahd des Dammes durch Stadt GMH	
		RHB Zumstrull - Siebenbachstr.	1.150	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	streckenweise Mähgutabfuhr	Sperrzeit und Intensität
		Siebenbachstraße - RHB RL	65	bei Bedarf und gelegentlich mit dem Spülwagen spülen und kontrollieren Unternehmer u.VB		
		RHB Milchhof	190		Stadt GMH ist unterhaltungspflichtig gem. Planfeststellungsbeschluss vom 04.08.1972	
		RHB - Schulstr. RL	132	bei Bedarf und gelegentlich mit dem Spülwagen spülen und kontrollieren Unternehmer u.VB		
6099	Hische Bach					
6102	Goldbach I	Düte - Osterberger Mühle	4.615	1 x Böschungsmahd awws Großböschungsmäher VB	Entwicklungskonzept auf ganzer Länge, GEPL	
6103	Goldbach II	Osterberger Mühle - 40 m oberhalb Grenze NRW ("Haslage")	3.255	2 x Böschungsmahd bs	Entwicklungskonzept auf ganzer Länge, Unterhaltungsvereinbarung vom 8.8./7.9.1995, GEPL	Sperrzeit und Intensität
6104	Goldbach III	Haslage - Kasselmann	7.500	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	Entwicklungskonzept auf ganzer Länge, GEPL	Sperrzeit und Intensität

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6108	Leedener Mühlenbach	Landesgrenze - Landesgrenze	2.565	Holzarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB	GEPL	
6109	Höhnebach	Landesgrenze - Teutoburger Waldsee	880		GEPL	
		Landesgrenze - Grenze Igelbrink	550	Böschungsmahd bs UHV Goldbach	Unterhaltungsvereinbarung vom 8.8./7.9.1995	
		Grenze Igelbrink - Teutoburger Waldsee	330	Holzarbeit mit Kleingerät bei Bedarf im Winter VB		
6110	Sudfelder Bach	Goldbach - Hofzufahrt Kl.-Wördemann	1.605			
		Teilstrecke	1.100	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Teilstrecke	505	Böschungsmahd bs	Gartenbaufirma unterhält auf dem Betriebsgelände selbst	Sperrzeit und Intensität
6111	Wilkenbach	Düte - Augustaschacht	6.760		GEPL	
		Düte - Ausbaustrecke	1.810			
		Ausbaustrecke - Holzfläche	4.810	siehe FFH Teilplan		
		Holzfläche - Augustaschacht	140			
6112	Heinkenbach	Wilkenbach - K 305	2.410	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	ohne Waldstrecke Unterlauf FFH- Gebiet; Umgestaltung durch von Möller beachten !	Sperrzeit und Intensität
6113	Holzhauser Königsbach	Düte - Haunhorstweg	1.410			
		Düte - Bahndurchlass	960	Handarbeit bei Bedarf Kleingerät VB	ohne Ausbaustrecke nach Umgestaltung ohne Mahd	
		Bahndurchlass u. Rohrleitung	150	bei Bedarf und gelegentlich mit dem Spülwagen spülen und kontrollieren Unternehmer und VB		
		oberhalb Bahndurchlass	300	Mahd und Holzarbeit entlang des Weges, Kleinmäher und Kleingerät GB		

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6114	Oeseder Bach	Düte - Südring	1.620			
		offene Strecke	1.000	Handarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB		
		Rohrleitung	270	bei Bedarf und gelegentlich mit dem Spülwagen spülen und kontrollieren Unternehmer und VB		
		Siedlungsbereich	350	Handarbeit mit Kleingerät und Kleinmäher 1 x im Herbst/Winter VB		
6115	Windchenbrinkbach	Oeseder Bach - H.-Löns- Weg	1.255			
		offene Strecke	300	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		RHB u. Rohrleitung	955	bei Bedarf und gelegentlich mit dem Spülwagen spülen und kontrollieren Unternehmer und VB	RHB wird von der Stadt GMHütte unterhalten	
6116	Breenbach	Düte - Kiffenbrinkbach	1.140	Handarbeit und Holzarbeit 1 x Winter Kleingerät und Säge VB	§ 24 NAGBNatSchG FFH-Gebiet	
6118	Schlochterbach	Düte - Karlstollen	3.680	Handarbeit und Holzarbeit 1 x Winter Kleingerät und Säge VB	FFH-Gebiet	
6119	Huller Bach	Zweigkanal - Fürstenauer Weg	160	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
6120	Fiesteler Graben	Zweigkanal - Wittekindstraße	845	2 x Böschungsmahd Großböschungsmäher VB	3. Mahd bei Bedarf; intensive Kontrolle	Sperrzeit und Intensität
6121	Kollenberggraben	Zweigkanal - Schleusenweg	745	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
6122	Stollenbach					
6123	Krümpelgraben					

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
3201	Bever	Landesgrenze - Salzbach	6.270	Großböschungsmäher bei Bedarf VB	Landesgrenze bis Altarm Fürstenberg	
		Landesgrenze - Linkss. Talgraben	4.100	Böschungsmahd bei Bedarf Großböschungsmäher VB	Unterhaltungsvereinbarung mit UHV Füchtorf/NRW vom 10.04.1975 ab 2016 aufgehoben	
		Altarm Bever	770	Handarbeit bei Bedarf Kleinmaschine VB	§ 24 NAGBNatSchG	
		Landesgrenze - Ableiter Harkotten	580	2 x Böschungsmahd bs UHV Füchtorf		Sperrzeit und Intensität
		Ableiter Harkotten - Salzbach	820	2 x Böschungsmahd bs und Großböschungsmäher VB	Dritte Mahd bei Bedarf	Sperrzeit und Intensität
3202	Glaner Bach I	Oedingberger Bach - Mennemann	4.000			
			3.980	Holzarbeit bei Bedarf Säge VB		
		Dallmühle	20		Im Bereich der Dallmühle unterhält der Staurechtsinhaber nach Bedarf	
		Umfluter Dallmühle	720	Entwicklungspflege		
3203	Glaner Bach II	Mennemann - Auf der Hölle	2.200	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3204	Glaner Bach III	Auf der Hölle - Koke	1.130	Handarbeit mit Kleingerät Holzarbeit mit Säge 1 x Winter VB	Waldstrecke	
3205	Glaner Bach IV	Koke - TW-Eisenbahn	2.970	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3206	Glaner Bach V	TW-Eisenbahn - Kolbach	1.180			
		TWE-Kolbach	1.020	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	ohne Mühlmeyer	Sperrzeit und Intensität
		Bereich Mühlmeyer	160	1 x Böschungsmahd bs im Herbst Kleinmäher GB		Intensität

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
3207	Rasender Boller	Oedingberger Bach- B 51	1.400			
		Oedingberger Bach - B 475	540	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		B 475 - Schierloher Weg	700	2 x Böschungsmahd esli, Großböschungsmäher VB 1 x Böschungsmahd esre, Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Schierloher Weg - B 51	160	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
3208	Wipsenbach I	Glaner Bach - Schierloher Weg	850			
			300	Holzarbeiten bei Bedarf Säge VB		
			550	2 x Böschungsmahd esli Großböschungsmäher VB Böschungsmahd esre Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
3209	Wipsenbach II	Schierloher Weg - Glaner Bach	3.160	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3210	Laudieker Kanal	Glaner Bach - "Im hohen Esch"	665			
		bis B 51	60	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		B 51 - Im hohen Esch	605	Holzarbeiten 1 x Winter Säge VB		

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
3211	Kolbach	Glaner Bach - Sunderbach	2.800			
		Glaner Bach - Fußweg am Parkplatz	610	2 x Böschungsmahd ws Kleinmäher GB	Mähgutabfuhr entlang Walkenmühle	Sperrzeit
		Ausbaustrecke "Einkaufszentrum"	110	Handarbeit bei Bedarf Kleingerät VB		
		Greve RL	30	spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB		
		Greve - B 51	780	Handarbeit bei Bedarf Kleingerät VB	ohne Verrohrung Tankstelle; Tankstelle - Charlottensee: Unterhaltung durch Stadt Bad Iburg nach Umgestaltung am Schlossberg	
		Verrohrung Tankstelle	100	spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB		
		B 51- Freibad	545	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Verrohrung Freibad	65	spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB	Aufhebung der Verrohrung für 2018 geplant	
		Freibad - Sunderbach	560	1 x Handarbeit Kleingerät VB		
3214	Remseder Bach I	Talgraben - In den Höfen	3.620			
		linkss. Talgraben - Altarm Siebenbach	200	1 x Böschungsmahd esre Großböschungsmäher VB		
		Siebenbach - Brücke Lohmeyer	280	1 x bei Bedarf Böschungsmahd bs Kleinmäher und 1 x Holzarbeiten Säge VB		
		Lohmeyer - In den Höfen	3.140	bei Bedarf Handarbeit z.T. Holzarbeiten/Kleingerät VB		

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhrlicht)
3215	Remseder Bach II	In den Höfen - RHB	3.880	bei Bedarf Handarbeit, Holzarbeit, Winterdurchgang, VB		
3216	Remseder Bach III	Hochwasserentlaster	385	1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher VB		Intensität
3292	Remseder Bach IV	RHB	300	1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher VB	Mähgutabfuhr § 24 NAGBNatSchG	Intensität
3217	Rankenbach	Remseder Bach - Schweriner Straße	4.210			
		Remseder Bach - Kuckucksmühle	1.463	1 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Intensität
		Kuckucksmühle Überbrückung	55	1x kontrollieren		
		Kuckucksmühle - Altarm Sentruper Graben	210	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Altarm - Gewässer 253	1.075	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		Gewässer 253 - Ortsgrenze	810	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	Mähgutabfuhr	Sperrzeit und Intensität
		RL Rankenbachstr.	310	spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB		
		an Gemeindefläche	100	Böschungsmahd bs bei Bedarf Kleinmäher VB		
		RL	187	spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB		
3218	Sentruper Graben I	Rankenbach- Gemeindegeweg	2.740	1 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Intensität
3219	Sentruper Graben II	Altarm	265	1 x Handarbeit Kleingerät VB		
3220	Südbach I	Remseder Bach - K 338	1.330	2 x Böschungsmahd esre Großböschungsmäher VB		Sperrzeit

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
3221	Südbach II	K 338 - Bauhof Hilter	2.200			
		K 338 - In der Reute	1.950	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		RL	100	spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB		
		RL-Bauhof	150	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
3223	Siebenbach I	Remseder Bach - Grenze Heringhaus	3.580	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3224	Siebenbach II	Grenze Heringhaus - Große Hartlage	1.763	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher und Großböschungsmäher, VB		Sperrzeit und Intensität
3225	Siebenbach III	Altarm	930	1 x Handarbeit Kleingerät VB		
3227	Freedebach	Glaner Bach - Glaner Weg	1.300	1 x Handarbeit Kleingerät VB		
3229	Linksseitiger Talgraben I	Bever - B 475	800	Böschungsmahd Großböschungsmäher bei Bedarf VB	Unterhaltungsvereinbarung mit UHV Füchtorf/NRW vom 10.04.1975 ab 2016 aufgehoben	Sperrzeit und Intensität
3230	Linksseitiger Talgraben II	B 475 - L 94	2.830			
		B 475 - Schierloher Weg	1.920	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher und Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		Schierloher Weg - L 94	850	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		Verbindung Merschmühle	60	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3231	Linksseitiger Talgraben III	L 94 - Sandf.Remseder Bach	1.850	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3232	Schierloher Graben	Linkss.Talgraben - Schierloher Weg	1.900	1 x Böschungsmahd esre Kleinmäher und Großböschungsmäher VB	Waldstrecke ohne Mahd	
3235	Salzbach	Bever - L 94	4.358	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
3236	Süßbach I	Bever - Helferner Mühle	8.590			
		Bever- Gemeindeweg (Engbert)	4.650	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		Engbert - Einmündg.Altarm	250	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Altarm - Helferner Mühle	3.690	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3237	Süßbach II	Helferner Mühle - Springmühle	3.780			
		Helferner Mühle - L 94	1.360	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		L 94 - Springmühle	2.320	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB und Mähkorb VB	ohne RL Mähgutabfuhr entlang Sportpark bes. Krautungsarbeiten nach Bedarf Bereich Palsterkamp ohne Mahd	Sperrzeit und Intensität
		Verrohrung	100	spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB		
3238	Süßbach III	2 Umfluter	1.600			
		Umfluter Helferner Mühle	280	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Umfluter Möllenkamp	1.270	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB	ohne Hofpassage	Sperrzeit und Intensität
		Hof Möllenkamp	50	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
3239	Winkelsettener Graben	Süßbach - Steinweg	1.240	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3240	Müschener Graben	Süßbach - Sch.im Rodde	700			
		Süßbach - Sch.im Rodde	550	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		Verrohrung	150	spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB		

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
3241	Landwehrbach I	Süßbach - Fichtenbruchgraben	4.350			
			3.850	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB	ohne Gehölzstrecke	Sperrzeit und Intensität
			500	Holzarbeit bei Bedarf Säge VB		
3242	Landwehrbach II	Fichtenbruchgraben - Im Strange	3.465	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher und Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3244	Oedingberger Bach I	Landesgrenze - Gut- Bohlen-Weg	5.640			
		Landesgrenze - Brücke 180 m oberh.Deslager Bach	1.300	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB	ohne Gut Oedingberge	Sperrzeit und Intensität
		Gut Oedingberge	600	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Brücke - Gut-Bohlen-Weg	3.740	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3245	Oedingberger Bach II	Gut-Bohlen-Weg - Glaner Bach	3.080	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3246	Deslager Bach	Oedingberger Bach - Schulze Heiling	2.930			
		Oedingberger Bach - Wallhecke Oedingberge	450	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Wallhecke - Schulze- Heiling	2.480	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3248	Dümmer Bach I	Landesgrenze - Füchtenweg	4.152	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3249	Dümmer Bach II	Füchtenweg - Grenze II. O. (Überfahrt)	2.212	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3250	Brandesbach	Dümmer Bach - K 341	2.040	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3251	Noerenbrooker Graben	Dümmer Bach - Freienhagener Str.	3.785	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3252	Freienhägener Graben	Noerenbrooker Graben - Potthoffstr.	1.905	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
3254	Recktebach	Landesgrenze - TWE	2.990			
		Landesgrenze - TWE	2.500	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB	ohne RL	Sperrzeit und Intensität
		3 Verrohrungen	490	spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB		
3256	Kristianengraben I	Landesgrenze - Landesgrenze	1.090	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3258	Dissener Bach I	Landesgrenze - Botterpatt	2.970	Handarbeit 1 x Winter Kleingerät Holzarbeit bei Bedarf VB	umgestaltete Gewässerstrecke	
3259	Dissener Bach II	Bodderpatt - Bahnkreuzung	1.620	1 x Böschungsmahd esre Großböschungsmäher VB		
3260	Dissener Bach III	Bahnkreuzung - Am Noller Bach	1.980	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	Stadt Dissen unterhält RHB selbst Mähgutabfuhr	Sperrzeit und Intensität
		RL	120	spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB		
3261	Dissener Bach Bypass	Westendarpstr. - Dieckmannstr.	515	spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren	Unterhaltungsvereinbarung mit Stadt Dissen vom 05.02.2003	
3263	Dissener Bach IV	Am Noller Bach - L 94 ohne RL	1.790	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher und Handarbeit Kleingerät GB		Sperrzeit und Intensität
		Verrohrung	150	spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB		

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
3264	Homann Bach I	Dissener Bach - Bodderpatt	780	bei Bedarf 1 x im Winter Handarbeit und Holzarbeiten Kleingerät		
3265	Homann Bach II	Bodderpatt - Kläranlage	1.100	1 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Intensität
Verschiedene Gewässer				Kontrollen		
		Sandfänge		Räumung Bagger und LKW Unternehmer		
		RHB		Räumung Bagger und LKW Unternehmer		



Unterhaltungsplan 2018

FFH-Teilplan - Gewässerunterhaltung an FFH-geschützten Gewässern II. Ordnung

Inhalt

FFH-Teilplan I	Vorbemerkungen
FFH Teilplan II	Tabelle Regelunterhaltung
FFH-Teilplan III	Erläuterungsbericht der Erwägungsgründe
FFH-Teilplan IV	Einzelmaßnahmen der Gewässerunterhaltung <ul style="list-style-type: none">- Abtrag von Böschungsauflandungen oberhalb der Bifurkation- Abtrag von Böschungsauflandungen an der Düte zwischen Brücke Nieberg und Umfluter Peters- Abtrag von Böschungsauflandungen am Wilkenbach unterhalb von Hasbergen
FFH-Teilplan V	Technische Hinweise <ul style="list-style-type: none">- Böschungsmahd<ul style="list-style-type: none">- Stabilität von Gewässerböschungen- Erhaltung der Abflusskapazität- Abtrag von Böschungsauflandungen

Osnabrück, 11.11.2017

Unterhaltungsplan 2018

FFH-Teilplan - Gewässerunterhaltung an FFH-geschützten Gewässern II. Ordnung

Vorbemerkungen

Für keines der FFH-Gebiete, die auch Fließgewässer umfassen, wurde bisher eine Schutzverordnung nach nationalem Recht oder ein Managementplan aufgestellt. Wie im Vorjahr gilt das FFH-Regelwerk umfassend. Die vorliegende Zusammenstellung der an FFH-geschützten Gewässern II. Ordnung geplanten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist Bestandteil des Unterhaltungsplanes 2018. Sie entspricht bis auf die im Vorjahr erledigten Einzelmaßnahmen exakt dem Plan für das Jahr 2017, der einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung unterworfen wurde und unbeanstandet blieb. Eine Wiederholung der im Vorjahrsplan gegebenen detaillierten Erläuterungen und Begründungen sowie neuerliche FFH-Verträglichkeitsuntersuchung des Planes für das Jahr 2018 sind daher nicht erforderlich. Es wird auf die Unterlage des Vorjahres verwiesen.

Die im Vorjahrsplan in Tabellenform dargestellten Maßnahmen der Regelunterhaltung wurden planmäßig umgesetzt. Die Regelunterhaltung soll im Jahr 2018 in unveränderter Form fortgeführt werden.

Von den für 2017 vorgesehen Einzelmaßnahmen der Gewässerunterhaltung wurden Teile umgesetzt.

1. Abtrag von Böschungsauflandungen an der Hase oberhalb der Bifurkation

In dem auf mehrere Jahre angelegten Projekt wurde ein erster Teilabschnitt oberhalb der Sutmühle bis zur Einmündung des Königsbaches einseitig bearbeitet. Die Maßnahme wird im Jahr 2018 planmäßig fortgeführt.

2. Abtrag von Böschungsauflandungen an der Düte zwischen Brücke Nieberg und Umfluter Peters

Die Maßnahme wurde im Jahr 2017 zurückgestellt, da bereits an anderer Stelle in Hörne in die Düte eingegriffen wurde. Sie wird im Jahr 2018 planmäßig fortgeführt.

3. Abtrag von Böschungsauflandungen am Wilkenbach unterhalb von Hasbergen

In unmittelbarem Anschluss an die von der Maßnahmenplanung des UHV erfasste Gewässerstrecke wurde im Sommer 2017 durch einen Anlieger eine seit längerer Zeit geplante Kompensationsmaßnahme am Wilkenbach ausgeführt, die wie die Unterhaltungsmaßnahme des UHV mit Böschungsabtrag und der Anlage einer Sekundäraue verbunden war. Eine FFH-Prüfung der Verträglichkeit der kumulativen Wirkungen beider Maßnahmen lag nicht vor. Um den baubedingten Eingriff in das FFH-Gebiet nicht zu verschärfen, stellte der UHV seine Maßnahme vorsorglich ebenfalls zurück, mit der nun 2018 begonnen werden wird. Auch diese Maßnahme wird in mehrere Abschnitte und Jahre aufgeteilt.

4. Rückschnitt wurfgefährdeter Weiden mit nachfolgender Böschungssanierung an der Düte unterhalb GMH

Zum Zeitpunkt der U-Planbearbeitung für das Jahr 2018 war die Maßnahme noch nicht begonnen, sollte aber ab November 2017 umgesetzt werden. Zusätzlich zur FFH-Verträglichkeit war die artenschutzrechtliche Begutachtung der Weiden erforderlich. Daraus ergaben sich unwirtschaftliche Modifikationen der Maßnahme, die deshalb als Unterhaltungsmaßnahme nicht ausgeführt wird.

5. Entnahme alter Böschungsbefestigungen/Steinschüttungen an der Düte in Hörne

Die Maßnahme ist in ihren wesentlichen Teilen abgeschlossen, umgebende Flächen im Baufeld müssen aber noch wieder hergerichtet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen nun als sogen. 30er-Biotope in der neuen Kartierung der Stadt dargestellt werden. Nach der Entnahme der Böschungsbefestigung sind jetzt geschützte Flächen der Erosion preisgegeben.

Im Zuge der Entnahme der alten Böschungsbefestigungen ist ein Hochwasserentlastungsgerinne rechts der Düte angelegt worden, um die nun ungeschützte Böschung des Hauptgerinnes von allzu heftiger Beanspruchung im Hochwasserfall zu entlasten und der in der ersten Zeit zu erwartenden besonders heftigen Erosion vorzubeugen. Die Anlage dieses Gerinnes, mit der die von der Maßnahme beabsichtigte Profilerweiterung der Düte in morphodynamisch verträglicher Form vorbereitet werden sollte, war indes nicht explizit mit der Stadt Osnabrück abgestimmt. Weitere Erörterung mit der Stadt wird ergeben, ob das Gerinne wieder beseitigt und die Fläche biotopgerecht wieder hergerichtet wird.

Osnabrück, 11.11.2017

gez.
Schierhold

Unterhaltungsplan 2018 – FFH-Teilplan II - Regelunterhaltung

Die anliegende Tabelle stellt Überschneidungen von FFH-Gebieten und Abschnitten von Gewässern II. Ordnung mit Angabe der Planunterhaltung 2018 im Gebiet des Unterhaltungsverbandes 96 „Hase-Bever“ dar. Sie enthält stichwortartig eine Einschätzung des UHV zur FFH-Verträglichkeit der geplanten Unterhaltungsmaßnahmen und teilt nachrichtlich abschnittsbezogen das vorrangige Unterhaltungsziel mit.

Folgende Abkürzungen werden in der Tabelle verwendet:

Bö	Böschung(s-)
awws	abschnittsweise-wechselseitig
bs	beidseitig
esli, esre	einseitig links, einseitig rechts (immer in Fließrichtung gesehen !)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GB	geringfügig Beschäftigte
GBM	Großböschungsmäher mit Messerbalken und Harke
GMH	Stadt Georgsmarienhütte
Handarb.	Handarbeit
Holzarb.	Holzarbeit (Detailarbeit, keine Baumfällung, kein auf-den-Stock-setzen auf längeren Gewässerabschnitten)
hw-	hochwasser-
HWS	Hochwasserschutz
K	Kreisstraße
KA	Kläranlage
KLGer	Kleingerät (Schaufel, Hacke, Rechen)
KLM	Kleinmaschine (z.B. einachsige, handgeführte Mähmaschine mit Messerbalken)
L	Landesstraße
Nat.-Sch.-Maßn.	Naturschutzmaßnahme
VB	Verbandsbedienstete

Lfd.Nr.	FFH-Gebiet	Gewässer	Abschnitt	U-Plan	FFH-Verträglichkeit	U-Ziel
1	Eise und obere Hase 3715-331 -Flutende Vegetation -Steinbeißer, Groppe, Bachneunauge	6007 Hase VII	Bifurkation – Einm. Umfluter Suttmühle 680 m	Bö-Mahd 2 x bs KLM GB Mähgutabfuhr an der .Bifurkation	Kein Eingriff unterhalb des Wasserspiegels	Verteilungsverhältnis an der Bifurkation gewährleisten
2			Umfluter Suttmühle 600 m	Bö-Mahd 1 x bs KLM GB		Mühlendurchgang nicht FFH !
3			Ausleitung Umfluter Suttmhl. – L 95 1.870 m	Bö-Mahd 2 x bs GBM VB		HWS für Königsbach-/Aubach-/Nierenbach-Anlieger
4			L 95 – K 224 2.060 m	Bö-Mahd 1 x esli 1x bs KLM GB		Bö-Sicherung, tief ausgebautes Profil
5	Teutoburger Wald und Kleiner Berg 3813-331 - Auenwälder, -Groppe, Bachneunauge	6008 Hase VIII	K 224 – Böhne Mühle 1.200	Handarb. 1 x Winter KLGer VB	ja	
6			Böhne Mühle – L 94 970 m	Handarb. 1 x Winter KLGer und Säge, VB	ja	
7	Düte mit Nebenbächen 3613-332 -flutende Vegetation, feuchte Hochstaudenfluren, Auenwälder -Groppe, Bachneunauge	6090 Düte IV	K 301 – v.-Galen-Str. 1.270 m	Handarb. 1 x Winter KLGer VB	ja	
8			v.-Galen-Str. – KA GMH 1.180 m	Bö-Mahd 1 x bs KLM GB	Eingriff in feuchte Hochstaudenfluren und Auwald nicht auszuschließen	Bö-Sicherung der Stecke mit hydraulischer Höchstbelastung
9		6092 Düte VI	Wiemann – Schlochterbach 2.944 m	Bedarfsunterhaltung, entlang HWS-Anlage Fa. Wiemann Bö-Mahd 2 x bs, KLM GB		Stabilisierung der HWS-Anlage Fa. Wiemann
10		6093 Düte VII	Schlochterbach – Weg Suttmeyer 1.200 m	bei Bedarf Bö-Mahd 1 x bs im Herbst, KLM GB	Eingriff fördert das Schutzgut „feuchte Hochstaudenflur“, Ausführung in Abst. mit Stadt GMH.	Vorflutsicherung für hochwasserempfindliches seidl. Einzugsgebiet am Warmbierbach

11	Düte mit Nebenbächen 3613-332 -flutende Vegetation, feuchte Hochstaudenfluren, Auenwälder -Groppe, Bachneunauge	6094 Düte VIII	Weg Suttmeyer – Mündung Kleine Düte 2.970 m	Handarb. bei Bedarf KLGer VB	ja		
12		6096 Malberger Graben	Düte – Bahn 875 m	Gehölzrückschnitt unterh. Bahn, Mahd 1 x bs Mähkorb VB	Eingriff fördert das Schutzgut „feuchte Hochstaudenflur“, Ausführung in Abst. mit Stadt GMH.	Vorflutsicherung für oberhalb gelegenes Einzugsgebiet III.Ordnung; Erhaltung des Profils	
13		6097 Sutthauser Bach	Malberger Graben – Bahn 80 m	Handarb., bei Bedarf KLGer VB	ja		
14		6111 Wilkenbach	Ausbaustrecke – Holzfläche (FFH bis L 95) 4.400 m	Bö-Mahd 2 x bs KLM GB	Eingriff in feuchte Hochstaudenfluren und Auwald nicht auszuschließen	Infrastruktur- und HWS Hasbergen	
15		6112 Heinkenbach	Wilkenbach – K 305 (FFH unterh. Breslauer. Str.) 500 m	Bö-Mahd 2x bs KLM GB		Infrastruktur- und HWS Hasbergen; HQ- Überschlag aus dem Goldbach	
16		6116 Breenbach	Düte – Kiffenbrinkbach 1.140 m	Handarb., Holzarb. 1x Winter KLGer., Säge VB	ja		
17		6118 Schlochterbach	Düte – Karlsstollen 3.680 m	Handarb., Holzarb. 1x Winter KLGer., Säge VB	ja		
17./1		6118 Schlochterbach	Düte – Wald unterh. Abzweigung 160 m	Mahd 1 x bs	ja	Sicherung des Verbun- des zwischen den FFH- Gewässern Düte und Schlochterbach	
		Stadt Osnabrück					
18		6087 Düte I	Landesgrenze bis 200 m unterh. DB Brücke 965 m	1 x Handarb. mit Säge und Entwicklungspflege mit Freischneider	ja		

19	Düte mit Nebenbächen 3613-332 -flutende Vegetation, feuchte Hochstaudenfluren, Auenwälder -Groppe, Bachneunauge		DB – Hof Ziese 2.925 m	1 x Mahd awws bei Bedarf GBM VB	Eingriff in feuchte Hochstaudenfluren und Auwald nicht auszuschließen	Vorflut Goldbach sichern; Planfeststellung schadenverhütende Maßnahmen zum Ausbau der BAB 1
20		6088 Düte II	Hof Ziese – Umfluter Peters 4.120 m	1 x Mahd awws GBM VB Holzarbeit im Winter VB	Eingriff in feuchte Hochstaudenfluren und Auwald nicht auszuschließen	Offenhaltung der Grünlandaue
21			Umfluter Peters – Brücke Nieberg 805 m	2 x Mahd bs KLM GB	Eingriff in feuchte Hochstaudenfluren und Auwald nicht auszuschließen	Angrenzend Siedlung Hellern im ÜSG
22		6089 Düte III	Nieberg – Kampweg 800 m	Handarbeit mit Kleingerät 1 x Winter	ja	
23			Kampweg – DB 1.800 m	Handarbeit mit Kleingerät 1 x Winter	ja	
24			Altarm 176 m	Handarbeit mit Kleingerät bei Bedarf	ja	
25		Düte IV	DB-Kreuzung - Dütestollen	1 x Handarbeit mit Kleingerät im Winter	ja	
26		6111 Wilkenbach	Düte – Brücke Meyer zu Strohen 660 m	1 x Mahd esli KLM GB	Eingriff in feuchte Hochstaudenfluren und Auwald nicht auszuschließen	Hohe hydraulische Belastung aus dem Oberlauf
27			Meyer zu Strohen – Ausbaustrecke 1.150 m	1 x Mahd awws KLM GB	Eingriff in feuchte Hochstaudenfluren und Auwald nicht auszuschließen	

Unterhaltungsplan 2018 – FFH-Teilplan III - Einzelmaßnahmen

Einzelmaßnahmen der Gewässerunterhaltung sind eher bautechnisch geprägte Projekte, die nur in größeren zeitlichen Abständen nach besonderer Veranlassung durchgeführt werden. An FFH-geschützten Gewässerabschnitten sollen im Jahr 2018 Böschungsauflandungen abgetragen werden, die zu einem Maß aufgewachsen sind, in dem sie Gesundheit, Sicherheit, Sachwerte und Nutzung gefährden oder planfestgestellten Gewässerzuständen nicht mehr entsprechen.

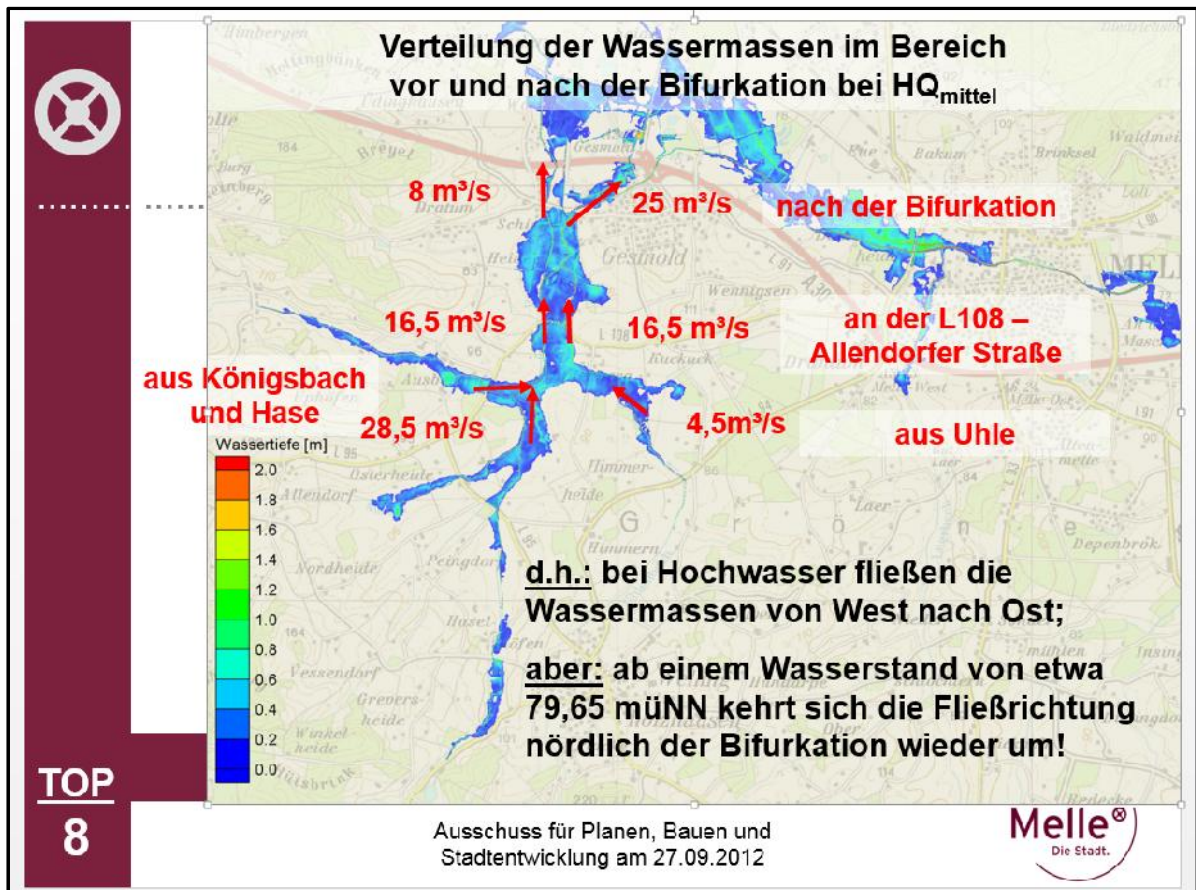
Allen Einzelmaßnahmen gemeinsam ist abschnittsweises, wechselseitiges Vorgehen verteilt auf mehrere Jahre. Bearbeitet wird pro Jahr nirgends mehr als ca. ein Viertel der beteiligten Böschungslängen. Aushub wird abgefahren.

1. Abtrag von Böschungsauflandungen oberhalb der Bifurkation

Der FFH-geschützte Gewässerabschnitt Hase VII von der Bifurkation bis zur Einmündung der Umflut der Suttmühle und von der Ausleitung der Umflut der Suttmühle bis zur Einmündung des Königsbaches ist ca. 1.250 m lang und bildet sozusagen das Rückgrat eines verzweigten Systems von Bächen und Gräben, mit dessen Hilfe die Abflussaufteilung an der Bifurkation organisiert werden muss (Der ca. 500 m lange Mühlendurchgang der Hase durch die Suttmühle ist in gleicher Weise beteiligt, aber nicht FFH-geschützt.). Das Teilungsverhältnis an der Bifurkation ist planfestgestellt, 2/3 des Zuflusses zur Bifurkation sollen in der Hase weiter abgeführt werden, 1/3 soll in die Else abgeschlagen werden. Das Teilungsverhältnis wird in der Praxis nicht eingehalten, wobei die Belastung der Else mit zunehmenden Abflüssen steigt. Das Teilungsverhältnis soll aber über möglichst breite Abflussspannen aufrecht erhalten bleiben. Ausschlaggebend wichtig für das Funktionieren des Gesamtsystems ist es, dass die Abflüsse aus dem Oberlauf die Bifurkation überhaupt erreichen. Voraussetzung dafür ist ein leistungsfähiges Zuflussprofil der Hase.

Durch Böschungsauflandungen herabgesetzte Leistungsfähigkeit des Zuflussprofils bedingt frühzeitige Ausuferung der Hase bereits oberhalb der Suttmühle bei erhöhten Abflüssen. Diese ausgeferteten Abflussanteile fließen nicht mehr in die Hase zurück, sondern in die Uhle und deren Nebengräben und werden an der Bifurkation vorbei geführt. Dadurch wird die Else unzeitig früh mit Hochwasserabflüssen belastet, die planmäßig nach Aufteilung an der Bifurkation der Hase zugeführt werden sollten. Das mittlere Hochwasser des Haseoberlaufes und des Königsbaches schlägt bereits oberhalb der Suttmühle $12 \text{ m}^3/\text{s}$ ab in die Uhle (s.Abb. nächste Seite).

An der Else in Gesmold hat sich deshalb das Hochwassergeschehen nach Mitteilungen der Stadt Melle signifikant verschärft, die Gefährdungen von Gesundheit und Sicherheit haben zugenommen. Die Stadt Melle hat die Gewässerschau an der Hase am 11.04.2016 und die Vorstandssitzung des Verbandes am 12.04.2016 genutzt, um auf den Sachverhalt mit Nachdruck hinzuweisen und Abhilfe einzufordern. Protokolle der Gewässerschau und der Vorstandssitzung liegen beim Verband vor.

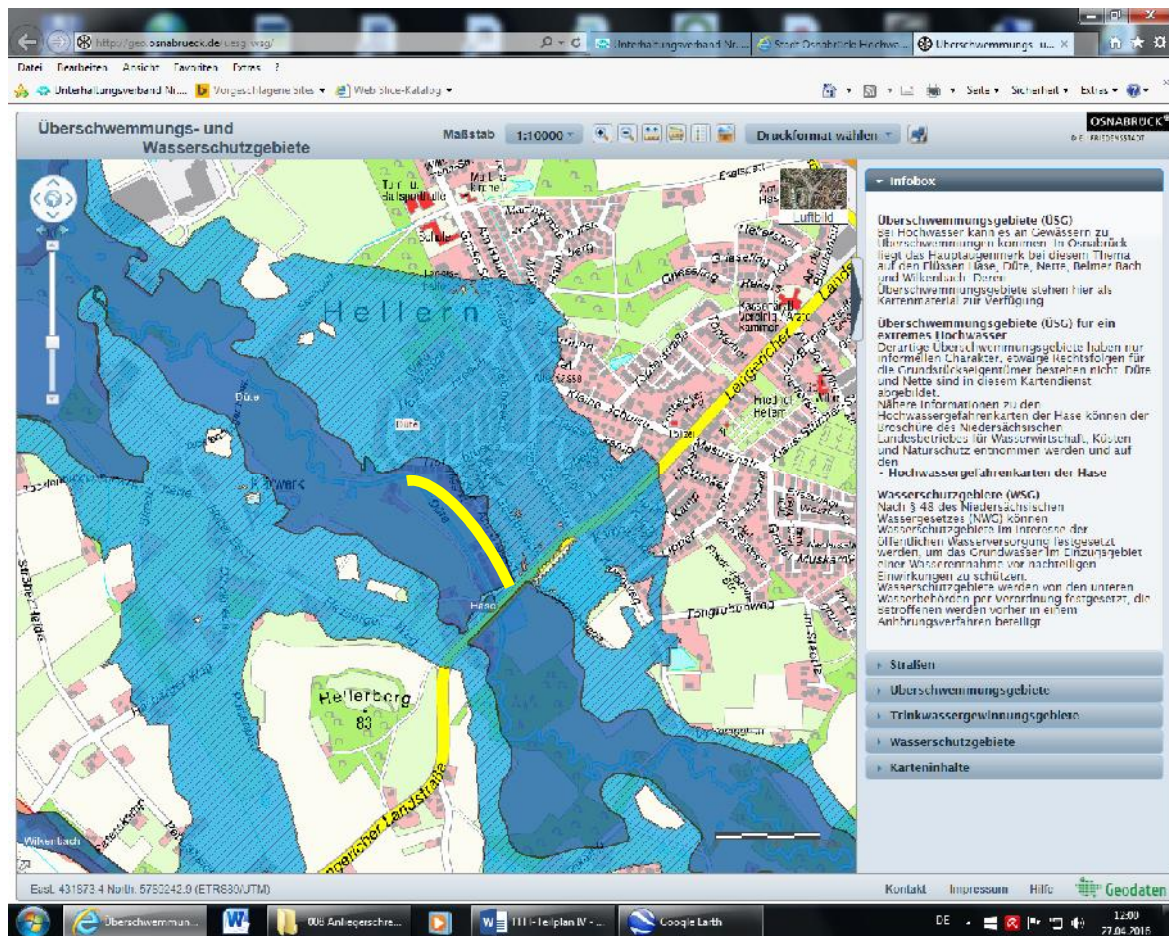


Am Königsbach beklagen Anlieger Funktionseinschränkungen des Entwässerungsnetzes im seitlichen Einzugsgebiet infolge der nur noch eingeschränkt wirksamen Vorflut. Auch dort kommt es zu unzeitigen und offenbar immer länger anhaltenden Überflutungen mit Dauerschädigungen landwirtschaftlicher Nutzflächen (Schreiben des UHV vom 26.04.2016, Az.: 100-07-01-43-008).

Das Ausmaß der abzutragenden Böschungsauflandungen ist durch Querschläge erkundet worden und beträgt 0 – 1,5 m³/lfd.m.

In einem auf mehrere Jahre angelegten Programm sollen die Böschungsauflandungen abgetragen werden, der Aushub ist aus dem ÜSG abzufahren. In abschnittsweise wechselseitigem Vorgehen sollen die beteiligten Böschungslängen bearbeitet werden. Zu prüfender Maßnahmenvorschlag des UHV ist die Absicht, im Jahr 2017 die rechte Böschung der Hase oberhalb Sutmühle bis zum Königsbach und die linke Böschung der Hase unterhalb Sutmühle bis zur Bifurkation zu bearbeiten, im Folgejahr die jeweils gegenüberliegenden Böschungen. Die Zufahrtswege zu den Baufeldern sind in den folgenden Abbildungen dargestellt. Sie verlaufen über landwirtschaftliche Wege und dem Baufortschritt folgend innerhalb des Baufeldes. Die Wege sind nur bei günstigen Witterungsverhältnissen – Frost bzw. Trockenheit – befahrbar.

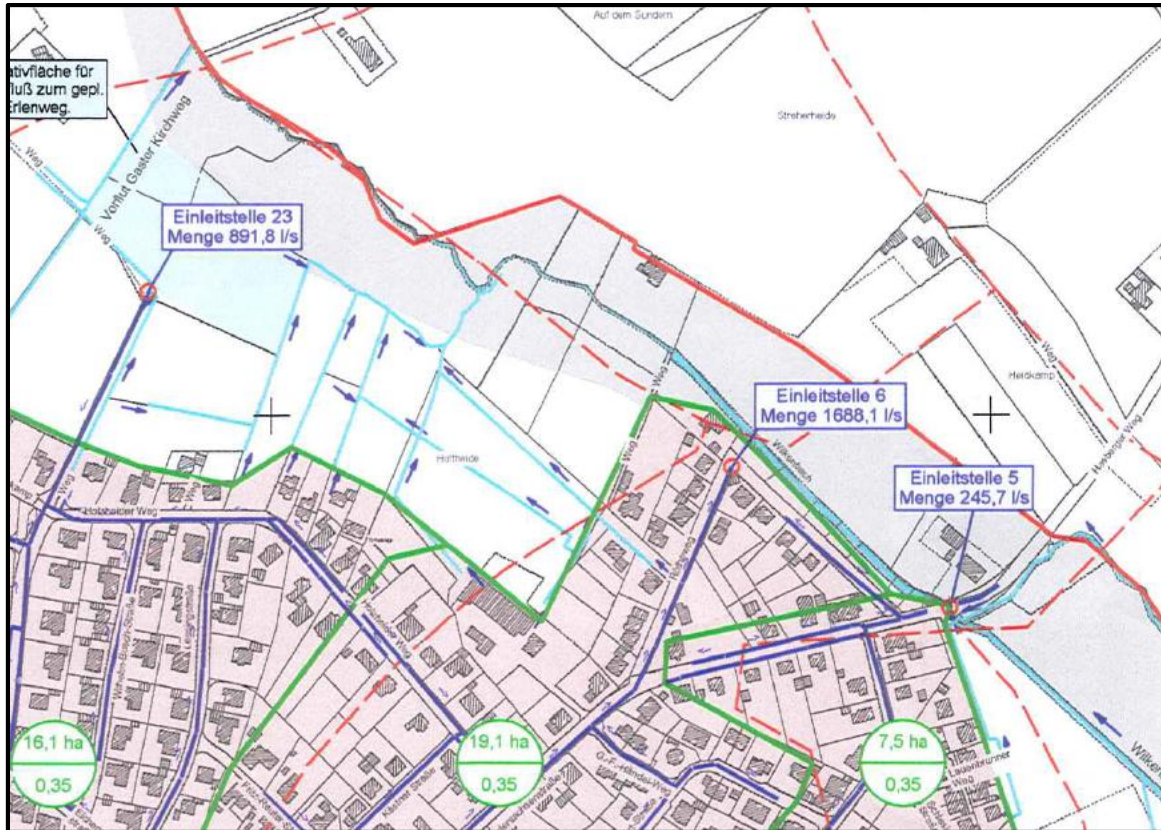
2. Abtrag von Böschungsauflandungen an der Düte zwischen Brücke Nieberg und Umfluter Peters



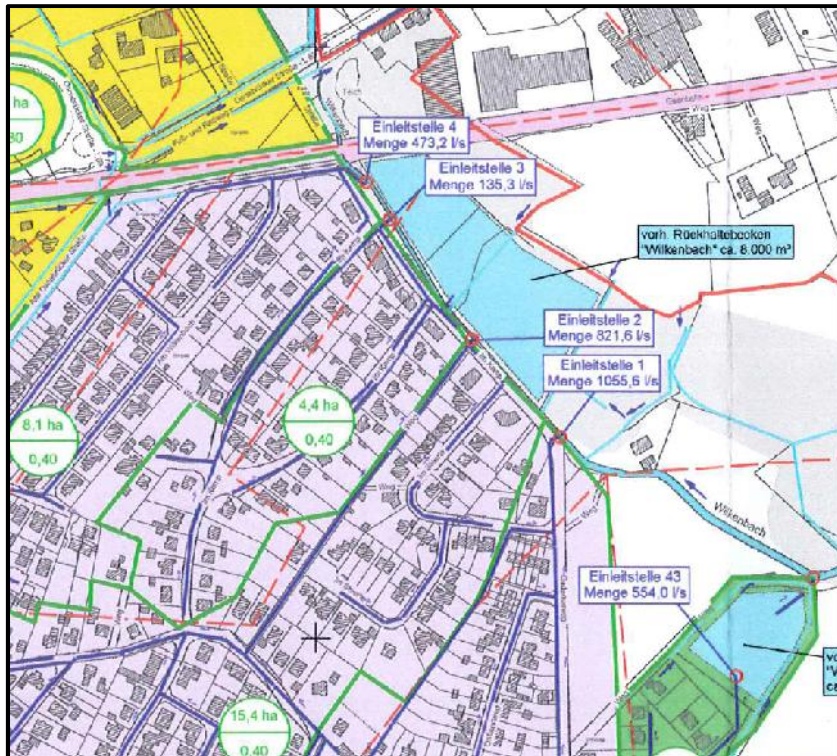
Der Screen-shot von der Homepage der Stadt Osnabrück zeigt einen Ausschnitt des Überschwemmungsgebietes der Düte, das im Stadtteil Hellerberg auch Siedlungsgebiete umfasst. Das Profil der Düte ist im gelb markierten Abschnitt unterhalb der Lengericher Landstraße durch Böschungsauflandungen eingeengt und hat einen großen Teil seiner Leistungsfähigkeit eingebüßt. Durch Querschläge wurden Aufladungen in einer Mächtigkeit zwischen $0,5 \text{ m}^3/\text{lf.d.m}$ und $1,5 \text{ m}^3/\text{lf.d.m}$ ermittelt. Nimmt man im Hochwasserfall die Fließgeschwindigkeit der Düte an mit $v = 2 \text{ m/s}$, so beträgt der Verlust der hydraulischen Leistungsfähigkeit bis zu $Q = 6 \text{ m}^3/\text{s}$. Dem Unterhaltungsverband erscheint diese Leistungsminderung unverträglich in Anbetracht der Gefährdungen für Gesundheit und Sicherheit, die infolge von Überflutungen in Siedlungsgebieten eintreten können.

Der markierte Gewässerabschnitt ist ca. 550 m lang. In einem auf mehrere Jahre angelegten Programm soll im Jahr 2018 die linksseitige Gewässerböschung auf der Hälfte ihrer Länge bearbeitet werden. Aushub ist aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren. Die Zufahrtswege sind in der folgenden Abbildung dargestellt. Das Baufeld wird auf kurzen Wegen von befestigten Straßen aus erreicht.

3. Abtrag von Böschungsauflandungen am Wilkenbach unterhalb von Hasbergen



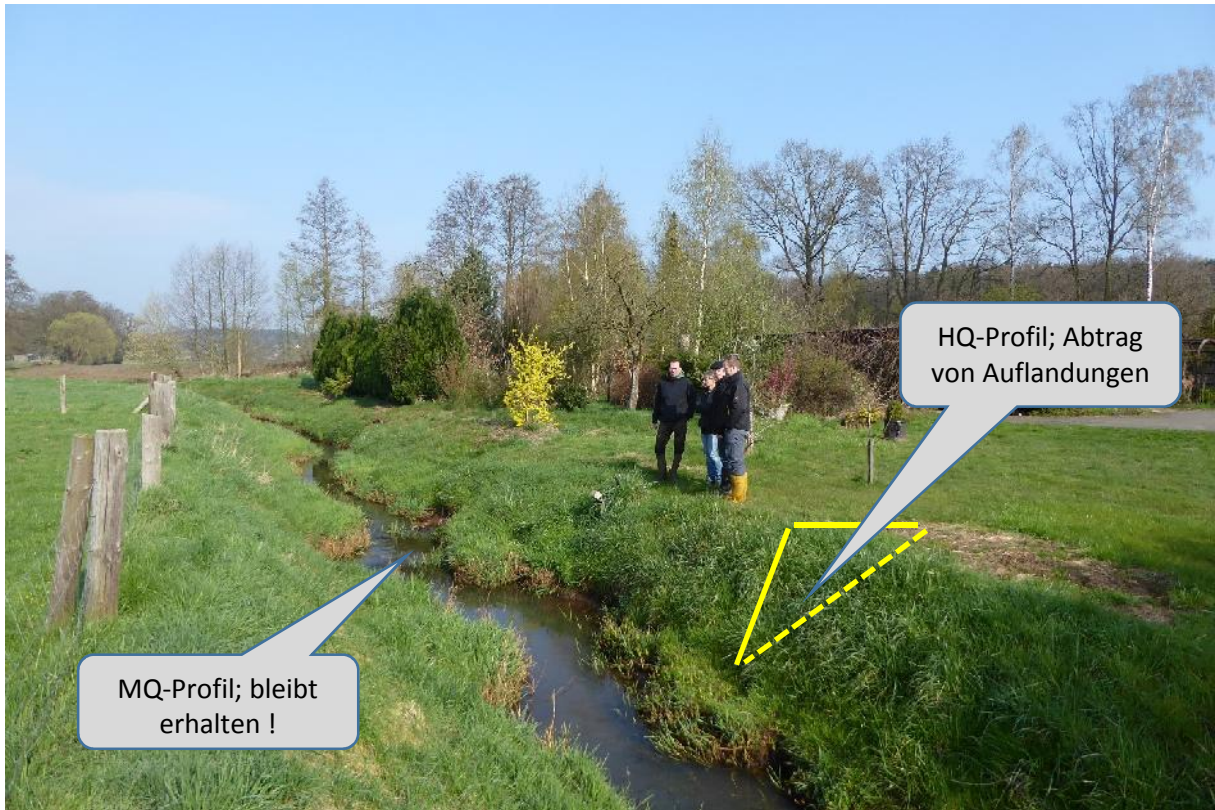
Wilkenbach in Hasbergen nördlich (oben) ...
und südlich (unten) der Bahn (Ausschnitte aus dem Generalentwässerungsplan).



Die Auszüge aus dem Generalentwässerungsplan der Gemeinde Hasbergen belegen die völlige Abhängigkeit der Ortslage von der Vorflut des Wilkenbaches und die hohe Inanspruchnahme des kleinen Gewässers, das allein aus Niederschlagswassereinleitungen ca. 5 m³/s aufnehmen und ableiten muss. Der Wilkenbach ist bereits vor der kommunalen Gebietsreform von 1973 durch sukzessive Ausbauten auf diese Funktion hin ausgebaut und seither auch genutzt und unterhalten worden. Den topographischen Verhältnissen entsprechend liegt das Regenwasserkanalnetz in den gewässernahen Siedlungsgebieten Hasbergens flach mit nur geringer Überdeckung und mündet i.d.R. auch nur wenig über der Gewässersohle aus, so dass sich bereits kleine Störungen der Vorflut weit in die Siedlungsbereiche im seitlichen Einzugsgebiet auswirken können in Form von Rückstau oder Überstau, Ablagerungen und Funktionsstörungen, von denen wiederum Beeinträchtigungen von Gesundheit und Sicherheit ausgehen.

Die Gewässerunterhaltung hat den gegebenen Zwängen bisher Rechnung getragen durch intensive Böschungsmahd (2 x jährlich), regelmäßige Räumung von Sandfängen und gelegentliche Abtragung von Auflandungen auf den Gewässerböschungen. Solange die verursachenden Zwänge fortbestehen, sieht der Unterhaltungsverband keinen Spielraum für weiter eingeschränkte Unterhaltungsaktivitäten. Die Gewässerschau am 13.04.2015 gab Hinweise auf langsam verfallende Gewässerprofile und die Notwendigkeit, profilerhaltende Maßnahmen vorzunehmen.

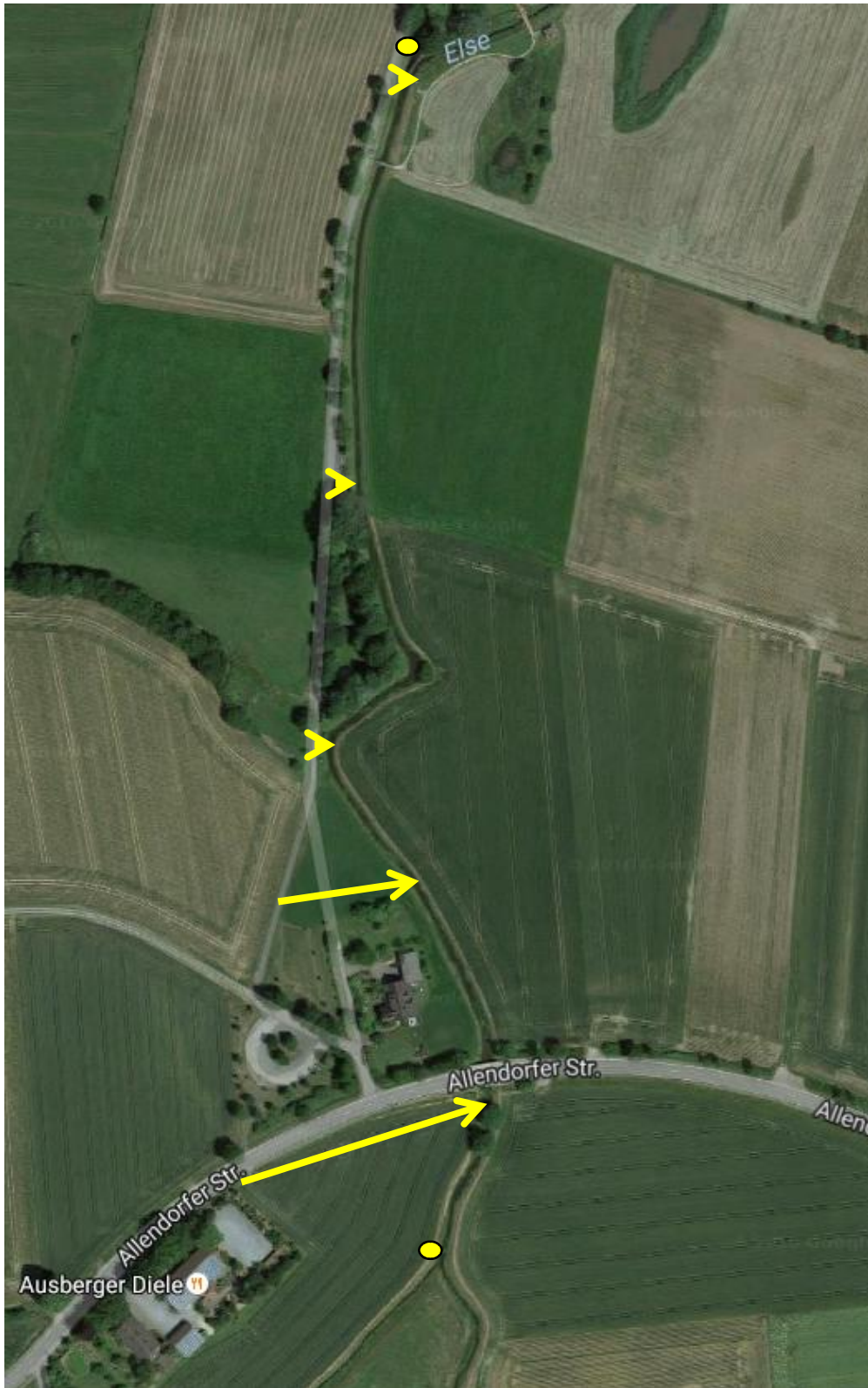
In einem auf mehrere Jahre angelegten Projekt sollen im ca. 500 m langen Gewässerabschnitt unterhalb der Einleitungsstelle 6 bis zum Gaster Kirchweg durch abschnittsweise wechselseitigen Abtrag von Auflandungen gegliederte Profile gestaltet werden, in denen die gerade in Entwicklung befindliche eigendynamisch gewachsene Mittelwasserrinne in ihrer leicht mäandrierenden Form erhalten bleibt, darüber jedoch und mit einer kleinen Berme davon abgesetzt das geforderte leistungsfähige Hochwasserabflussprofil wiederhergestellt wird. Dieses Profil muss zur Erhaltung der Widerstandsfähigkeit gegenüber stark schwankenden Abflüssen weiterhin gemäht werden.



Die Zufahrtswege sind in der folgenden Abbildung dargestellt. Sie verlaufen über ganzjährig befahrbare innerörtliche Wegeverbindungen und dem Baufortschritt folgend innerhalb des Baufeldes.



Zufahrtswege an die Hase/rechte Seite zwischen Einmündung Königsbach und
Ausleitung Umflut Suttmühle
Das Baufeld liegt zwischen den gelben Punkten



Zufahrtswege an die Hase/linke Seite zwischen Einleitung Umflut Suttmühle
und Bifurkation

Das Baufeld liegt zwischen den gelben Punkten



Zufahrtswege zum Wilkenbach
Das Baufeld liegt zwischen den Pfeilspitzen



Zufahrtswege zur Düte/rechte Seite unterhalb Lengericher Landstraße
Das Baufeld liegt zwischen den Pfeilspitzen

Unterhaltungsplan 2018 – FFH-Teilplan V - Technische Hinweise

1. Böschungsmahd

Die mit Abstand am meisten ausgeführte Unterhaltungsmaßnahme der Regelunterhaltung nicht nur an den FFH-geschützten Gewässern im Verbandsgebiet ist die Böschungsmahd. Sie dient der Erhaltung der Stabilität der Gewässerböschungen und der Erhaltung der Abflusskapazität.

1.1. Stabilität der Gewässerböschungen

Die Erhaltung einer dichten Grasnarbe bietet guten Schutz vor Böschungsangriffen durch strömendes Wasser. Tab. 1 zeigt die besondere Eignung verwachsener Rasenflächen im Vergleich mit anderen verbreiteten Sohl- und Böschungsubstraten.

Wasserwirtschaft			
3.4.2 Grenzscherpspannung – Grenzgeschwindigkeit			
Für den praktischen Gebrauch sind die Grenzscherpspannung τ_0 oder die Grenzgeschwindigkeit v_0 nach DIN V 19661-2 (8.91), Sohlbauwerke in Tafel 39 angegeben. Es gilt I_E^* in ‰			
$\tau = g \cdot g \cdot h \cdot I_E \approx 10 \cdot h \cdot I_E^*$ in N/m ² bzw. Pa bei $b \geq 30h$ (Näherung) (67)			
$\tau \approx 10 \cdot (A/L_u) \cdot I_E^* \approx 10 \cdot r_{hy} \cdot I_E^* = 10000 \cdot v^2 / k_{ST}^2 \cdot r_{hy}^{1/3}$ in N/m ² bzw. Pa (68)			
Tafel 40 Grenzwerte für Scherpspannung τ_0 und zul. Höchstgeschwindigkeit v_0			
	Sohlenbeschaffenheit	τ_0 in N/m ²	v_0 in m/s
Einzelkorngefüge vorherrschend	Feinsand, Korngröße 0,063 bis 0,2 mm	1,0	0,20 bis 0,35
	Mittelsand, Korngröße 0,2 bis 0,63 mm	2,0	0,35 bis 0,45
	Grobsand, Korngröße 0,63 bis 1 mm	3,0	–
	Grobsand, Korngröße 1 bis 2 mm	4,0	–
	Grobsand, Korngröße 0,63 bis 2 mm	6,0	0,45 bis 0,60
	Kies-Sand-Gemisch, Korngröße 0,63 bis 6,3 mm festgelagert, langanhaltend überströmt	9,0	–
	Kies-Sand-Gemisch, Korngröße 0,63 bis 6,3 mm, festgelagert, vorübergehend überströmt	12,0	–
	Feinkies, Korngröße 2 bis 6,3 mm	–	0,60 bis 0,80
	Mittelkies, Korngröße 6,3 bis 20 mm	15,0	0,80 bis 1,25
	Grobkies, Korngröße 20 bis 63 mm	45,0	1,25 bis 1,60
	Steine, Korngröße 63 bis 100 mm	–	1,60 bis 2,00
	plattiges Geschiebe, 1 bis 2 cm hoch, 4 bis 6 cm lang	50,0	–
Boden wenig kolloidal	lehmiger Sand	2,0	–
	lehmhaltige Ablagerungen	2,5	–
	lockerer Schlamm	2,5	0,10 bis 0,15
	lehmiger Kies, langanhaltend überströmt	15,0	–
	lehmiger Kies, vorübergehend überströmt	20,0	–
Boden stark kolloidal	lockerer Lehm	3,5	0,15 bis 0,20
	festgelagerter sandiger Lehm	–	0,40 bis 0,60
	festgelagerter Lehm	12,0	0,70 bis 1,00
	Ton	12,0	–
	festgelagerter Schlamm	12,0	–
	fester Klei	–	0,90 bis 1,30
	Rasen verwachsen, langanhaltend überströmt	15,0	1,5
	Rasen verwachsen, vorübergehend überströmt	30,0	2,0

Mit den Werten der Tafel 40 oder Bild 53, für nichtbindiges, und Bild 54 für bindiges Sohlenmaterial, kann man das zulässige Gefälle I_{zul}^* bzw. I_{zul} wie folgt ermitteln:

$$I_{zul}^* = \tau_0 / (10 \cdot h) \text{ bzw. } I_{zul}^* = \tau_0 / (10 \cdot r_{hy}) \text{ und } I_{zul} = v_0^2 / (k_s^2 \cdot r_{hy}^{2/3}) \quad (69)$$

Tab.1 Grenzscherpspannung (Wendehorst, R., Bautechnische Zahlentafeln, 28. Aufl., Springer Fachmedien Wiesbaden 1998)

Der Gesichtspunkt, durch Böschungsmahd einen verwachsenen Rasen mit hoher Grenzschleppspannung und damit hoher Widerstandskraft gegenüber dynamischen Wasserangriffen am Gewässer zu erhalten, spielte die ausschlaggebende Rolle bei der Wahl der Unterhaltungsmethodik an der Düte unterhalb der Stadt GMH und am Wilkenbach unterhalb der Ortslage Hasbergen, die beide hydraulisch besonders stark belastet sind.

1.2. Erhaltung der Abflusskapazität

Die Auswirkungen der Böschungsmahd auf die Abflusskapazität der Gewässerprofile lassen sich abschätzen anhand eines Schaubildes, in dem das Leichtweiss-Institut der TU Braunschweig die Ergebnisse einer Versuchsmessreihe darstellt. Die Versuche wurden durchgeführt an einem Gerinne, dessen Profilmaße, Gefälle und Wasserführung einem kleinen Geestgewässer entsprachen. Größenordnungsmäßig sind die Ergebnisse auf die kleinen FFH-geschützten Gewässer des UHV 96 übertragbar.

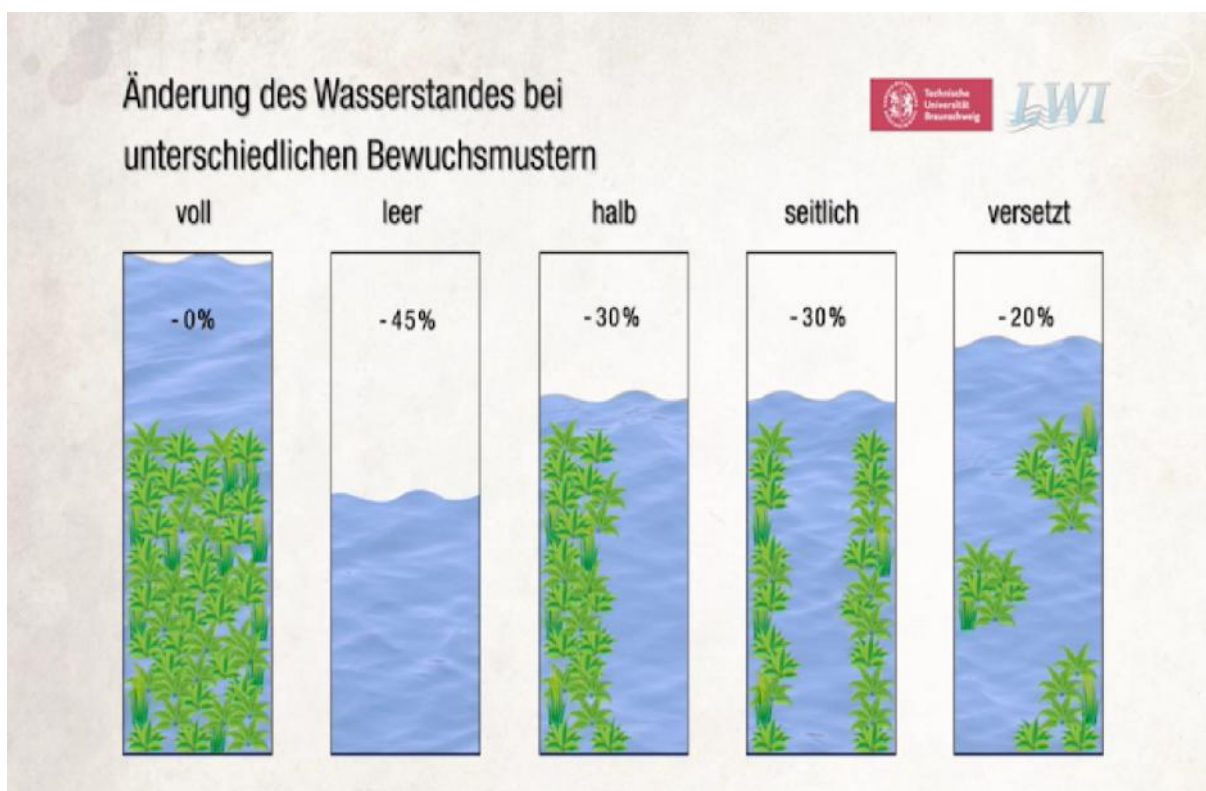


Abb.1 Änderung des Wasserstandes bei unterschiedlichen Bewuchsmustern (Leichtweiss-Institut TU Braunschweig 2015)

Ausgangspunkt der Versuchsreihe war ein Gerinne mit an Böschung und Sohle bewachsenem Profil, wie es dem sommerlichen Aspekt vieler Verbandsgewässer entspricht („voll“).

Vollständige Entnahme des BewUCHSES senkte den Wasserstand um 45 % ab („leer“). Der Eingriff entspricht einer Sohlmahd mit beidseitiger Böschungsmahd.

Halbseitige Sohlmahd und einseitige Böschungsmahd senkten den Wasserstand um 30 % ab („halb“). Der gleiche Effekt ergab sich, wenn seitlicher Bewuchs im Profil belassen wurde („seitlich“). Die abschnittsweise wechselseitige Entnahme von Bewuchs führte nur zu einer 20 %igen Wasserspiegelabsenkung („versetzt“).

Die Wahl der Unterhaltungsmethodik beeinflusst den Wasserstand maßgeblich. Ob in einem Gewässer mit 1,50 m Tiefe im Zustand „voll“ der Wasserstand infolge Unterhaltung um 67,5 cm auf 82,5 cm abgesenkt wird („leer“) oder lediglich um 30 cm auf 1,20 cm („versetzt“), kann gravierende

Auswirkungen auf den Entwässerungskomfort im seitlichen Einzugsgebiet haben, die Vorflut seitlicher Einleitungen der Siedlungswasserwirtschaft und Landwirtschaft behindern, Stagnation seitlicher Gewässer und Sedimentation begünstigen, Pumpaufwand und –kosten im Kanalnetz vergrößern, Grundwasserspiegelanhebungen und Flächenvernässungen verursachen. Die Auswirkungen setzen sich fort bis in entfernteste Zweige des nachgeordneten Gewässernetzes, in denen der Zusammenhang mit der fehlenden Vorflut nur noch mittelbar erschlossen werden kann, daraus resultierende Abfluss- und Wasserqualitätsbeeinträchtigungen aber durchaus auftreten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt der prägenden Gewässerausbauten die Erhaltung des Zustandes „leer“ als Dimensionierungsgrundlage und selbstverständliches Ziel der Gewässerunterhaltung akzeptiert war und die Nutzungen im Einzugsgebiet insgesamt darauf ausgerichtet wurden.

Der Gesichtspunkt, durch Böschungsmahd die Abflusskapazität des Gewässers zu erhalten, spielte die ausschlaggebende Rolle bei der Wahl der Unterhaltungsmethodik an der Hase oberhalb Bifurkation, wo frühzeitige Hochwasserabschläge nach Gesmold vermieden werden müssen und an der Düte zwischen Brücke Nieberg und Umfluter Peters, wo Rückstau und Ausuferungen in das benachbarte Baugebiet im ÜSG zu kontrollieren sind.

2. Abtrag von Böschungsauflandungen

Als Einzelmaßnahmen der Gewässerunterhaltung hält der UHV den Abtrag von Böschungsauflandungen an FFH-geschützten Abschnitten der Hase, der Düte und des Wilkenbaches für erforderlich (Einzelplanungen s. Teilplan V – Einzelmaßnahmen).

Durch Ablagerung von Sedimenten auf den Böschungen ausgebauter Gewässer wird im Laufe der Zeit das häufig ehemals überdimensionierte Ausbauprofil wieder eingeengt. Auf diese Weise versucht sich das Gewässer ein Profil zu beschaffen, in dem sich der Geschiebehalt in dynamischen Gleichgewicht befindet. Unter dem Einfluss enormer Nutzungsintensitäten der Flächen im Einzugsgebiet, verfälschter Abflüsse infolge Flächenversiegelung und veränderter Niederschläge ist die Dynamik im Geschiebehalt der Verbandsgewässer bemerkenswert gesteigert, umfangreiche Materialum- und –ablagerungen gehen damit einher. An Gewässern, von deren funktionsfähigem Ausbauprofil die Gesundheit, Sicherheit und der Schutz bedeutender Sachwerte abhängen, ist es Aufgabe der Gewässerunterhaltung, diese Dynamik zu kontrollieren.

Abflussprofil und Leistungsfähigkeit eines Gewässers stehen in folgender Beziehung miteinander:

$$Q \text{ (m}^3\text{/s)} = v \text{ (m/s)} \times A \text{ (m}^2\text{)}$$

Abfluss ist das Produkt aus Fließgeschwindigkeit und durchflossenem Querschnitt

Wird der Abflussquerschnitt A durch Böschungsauflandungen vermindert, nimmt auch die Leistungsfähigkeit Q des Profils proportional ab. Beispiel: 1 m³ Böschungsauflandungen pro laufenden Meter Gewässerböschung vermindern die durchströmbare Profilfläche um 1 m². Bei einer Fließgeschwindigkeit im Hochwasserfall von v = 1,5 m/s vermindert sich die Leistungsfähigkeit um 1,5 m/s x 1 m² = 1,5 m³/s.

Das bedeutet, dass ein Gewässer mit Böschungsauflandungen bereits bei Abflüssen ausufert, die seine plangemäße Leistungsfähigkeit gar nicht erreichen, die Häufigkeit von Ausuferungen nimmt zu.

Einzelmaßnahmen

Die Einzelmaßnahmen werden in einer Prioritätenliste geführt und sollen in der Reihenfolge der aufgeführten Maßnahmen abgearbeitet werden. Sie werden nicht einzeln budgetiert. Insgesamt steht ein Haushaltsansatz i.H.v. € zur Verfügung.

<u>Gewässer</u>	<u>Länge</u>	<u>Maßnahme</u>
Icker Bach	300m	Belm Unterhalb Sandfang Ringstraße Die hydraulische Beanspruchung des Gewässers nimmt durch weitere Flächenversiegelungen im Einzugsgebiet zu (Umgehungsstraße !) und wird sich absehbar weiter steigern. Der Randbereich muss witterungsunabhängig befahrbar sein, weil Einsatz schwerer Geräte zum Hochwasserschutz des Ortskerns Belm jederzeit erforderlich werden kann. Entlang des Gewässers soll ein tragfähiger Unterhaltungsweg angelegt werden. Übernahme aus dem Vorjahrsplan.
Süßbach	150m	Bad Laer Umfluter unterhalb „Alte Poststraße“ Die Umflut bespeist die unterhalb gelegenen Fischteiche. Das überdimensionierte Profil der Umflut neigt zur Versandung, die Sedimente werden bei höheren Abflüssen in die Fischteiche verlagert. Die Umflut soll als bewirtschaftbarer Sandfang hergerichtet werden. Übernahme aus dem Vorjahrsplan.
Dissener Bach	300m	Dissen Oberhalb „Am Noller Bach“ Durch Umschichtung von Sedimenten im Profil des Gewässers beginnt es stark zu mäandrieren und verlagert sich bald in die angrenzenden Flächen. Durch Einbau von Schüttsteinen und Raubbäumen soll der jetzige Zustand erhalten werden. Übernahme aus dem Vorjahrsplan.
Kolbach	150m	Bad Iburg Entlang „An Der Walkenmühle“ Entlang der Straße und den Hausgärten der Siedlung sind die Böschungsfüße unterspült. Das ausgespülte Material lagert sich unterhalb in der Sohle ab. Mit Schüttsteinen muss die Böschung stabilisiert und die überschüssigen Sedimente aus der Sohle entnommen werden. Übernahme aus dem Vorjahrsplan.

Hase	1.500m	Osnabrück Abzweig Klöckner Hase bis Stau Lokschuppen
		<p>Abschnittsweise soll die beginnende Profildifferenzierung des Gewässers in Abstimmung mit der Wasserbehörde durch Einzelmaßnahmen gefördert werden. Ziel ist die Herausbildung einer Mittelwasserrinne, eines Wasserwechselbereiches und die Erhaltung eines ausreichend großen Hochwasserprofils. Die Funktion als Vorfluter für die Stadtteile Schinkel und Fledder muss vollständig erhalten bleiben. Deshalb müssen auch weiterhin überschüssige Sedimente entnommen werden. Dauermaßnahme.</p>
Recktebach	100m	Bad Iburg „Zwischen den Wellen“ Ecke „Lettweg“
		<p>Die Verrohrung unter dem „Lettweg“ weist Ablagerungen durch Sand und Boden auf. Die Situation ist ganzjährig zu beobachten und ggf. ist eine Spülung der Leitung durchzuführen. Im weiteren Verlauf bis zum Sandfang versandet und verkrautet die Gewässersohle zunehmend. Das Profil ist mittels Bagger nachzuarbeiten und überschüssiges Material zu entfernen.</p>
Recktebach	350m	Bad Iburg Zwischen „Donnerbrinksweg“ und „Auf den Äckern“
		<p>Der einseitige Bewuchs (überwiegend Erlen) entlang des Baches soll bodentief zurückgeschnitten und so der Austrieb junger Gehölze gefördert werden. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt abschnittsweise und im Winter.</p>
Kolbach	60m	Bad Iburg Freibad am Wanderparkplatz „Auf der Leimbrede“
		<p>Im hinteren Teil des Freibades zum Wanderparkplatz fließt der Kolbach unter der Liegewiese durch eine ca. 60 Meter lange veraltete Verrohrung. Im Rahmen der Maßnahme wird die stark beschädigte Leitung entfernt und ein offenes Gewässerprofil hergestellt. Parallel zum Gewässer soll ein Wanderweg entstehen, der an die vorhandenen Wege angeschlossen wird. Die Finanzierung des Bauvorhabens erfolgt durch den Landkreis Osnabrück.</p>

Bever	250m	<p>Füchtorf Kläranlage „Am Bevergrund“</p> <p>Auf der westfälischen Seite der Bever wird für die Kläranlage ein neues Regenrückhaltebecken gebaut. Im Zuge dieser Maßnahme soll eine Renaturierung der Bever auf einem ca. 250 Meter langen Teilstück ausgeführt werden. Der UHV 96 wird hierbei auf der niedersächsischen Seite drei Strömunglenker aus Baumstämmen einbauen, um eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers zu unterstützen. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um eine Kompensationsmaßnahme der Stadt Sassenberg.</p>
Glaner Bach	400m	<p>Glandorf Merschmühle</p> <p>Nach der Dallmühle im Jahr 2017 soll nun auch eine Durchgängigkeit des Glaner Bachs an der weiter südlich gelegenen Merschmühle hergestellt werden. Hierbei ist der Bau eines Umgehungsgerinnes parallel zu dem Zufahrtsweg der Mühle und entlang der vorhandenen Teiche geplant. Ein weiterer Teil der Maßnahme wird die Sanierung des vorhandenen Dammes zum tiefergelegenen Reiterhof sein. Der Damm weist erhebliche Schäden durch zu starken Baumbewuchs und Kaninchenbauten auf.</p>
Leedener Mühlenbach	20m	<p>Natrup-Hagen Nördlich des Bahnhofs, gegenüber Firma Lachmann</p> <p>In dem Abschnitt befindet sich eine alte, stark beschädigte und funktionslose Stauanlage. Diese soll durch eine Sohlgleite ersetzt werden, um den vorhandenen Höhenunterschied auszugleichen und um eine Durchgängigkeit des Gewässers herzustellen. Im Vorfeld ist in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Osnabrück und dem Dachverband Hase ein Finanzierungskonzept zu erstellen.</p>
Goldbach	500m	<p>Hasbergen Bei Kilometer 0,15 und 0,67</p> <p>Hier befinden sich zwei Pfeifenbring-Sohlabstürze, die im Rahmen einer Einzelmaßnahme entfernt und durch Sohlgleiten ersetzt werden sollen. Durch Einbau von Totholzelementen, Herstellung von abwechslungsreichen Ufer- und Sohlstrukturen und Pflanzung von Ufergehölzen soll eine möglichst naturnahe Gewässerstruktur entstehen. Im Vorfeld ist in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Osnabrück und dem Dachverband Hase ein Finanzierungskonzept zu erstellen.</p>

Unterhaltungsschwerpunkte	Im Verbandsgebiet befinden sich 95 Unterhaltungsschwerpunkte, die im Laufe des Jahres auf Sicherheit und Zugänglichkeit überprüft und bei Bedarf verbessert werden sollen.
Verbandsgebiet	Einzelne verrohrte Gewässerabschnitte liegen in der Unterhaltungszuständigkeit des Verbandes (s. Unterhaltungsschwerpunkte Seite 8 – 11). Der Zustand der Verrohrungen ist zu prüfen.
UHV-Flächen	Das Grundeigentum des Verbandes verteilt sich auf ca. 230 Flurstücke. Die Einhaltung nachbarrechtlicher Verpflichtungen und der Pflichten der Verkehrssicherheit sind zu prüfen, an einzelnen Grundstücken sind Pflegemaßnahmen erforderlich. Einer Forderung des KSA entsprechend hat der Verband ein EDV-gestütztes Baumkataster erstellen lassen. Aus dem Kataster ergibt sich einerseits aktueller Handlungsbedarf für praktische Baumpflegearbeiten, andererseits ist es gleichzeitig nutzbar als rechtssicheres Dokumentationsmedium. Das Kataster muss regelmäßig fortgeschrieben werden, die Baumkontrollen sind zu professionalisieren.

Das Schulnetzwerk Lebendige Hase möchte in der Stadt Osnabrück einzelne Vorhaben des Verbandes zur Gewässerpflege und –entwicklung mit fachkundig angeleiteten Schülergruppen ganz oder teilweise bearbeiten. Es handelt sich dabei nicht um Übungs- und Schulungsmaßnahmen, sondern um reale Verbandsmaßnahmen.

1. Entwicklung des Sandforter Baches

Unterhalb der Meller Landstraße verläuft der Sandforter Bach auf einem Grundstück der Stadtwerke in einer morphologisch gut ausgeprägten Bachau. Nachdem vor einigen Jahren eine standortfremde Fichtenmonokultur beseitigt wurde, entwickelt sich das Gewässer eigendynamisch. Diese Entwicklung soll behutsam unterstützt werden.

2. Rückhaltebecken Riedenbach

Der Riedenbach im Stadtteil Schölerberg ist eigentlich eine Abfolge von Rückhaltebecken, die durch Verrohrungen miteinander verbunden sind. In den Rückhaltebecken ist vor einigen Jahren versucht worden, fließgewässertypische Strukturelemente einzubringen. Dieser Versuch ist nicht zufrieden stellend gelungen. Optimierungsmaßnahmen sollen geplant und umgesetzt werden.